Urkundliche Geschichte

der

Stipendien und Stiftungen

an dem

Großherzoglichen Lyceum zu Heidelberg

mit den Lebensbeschreibungen der Stifter.

Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitzer'schen Familien-Stipendium.

Von

Johann Friedrich Hautz,

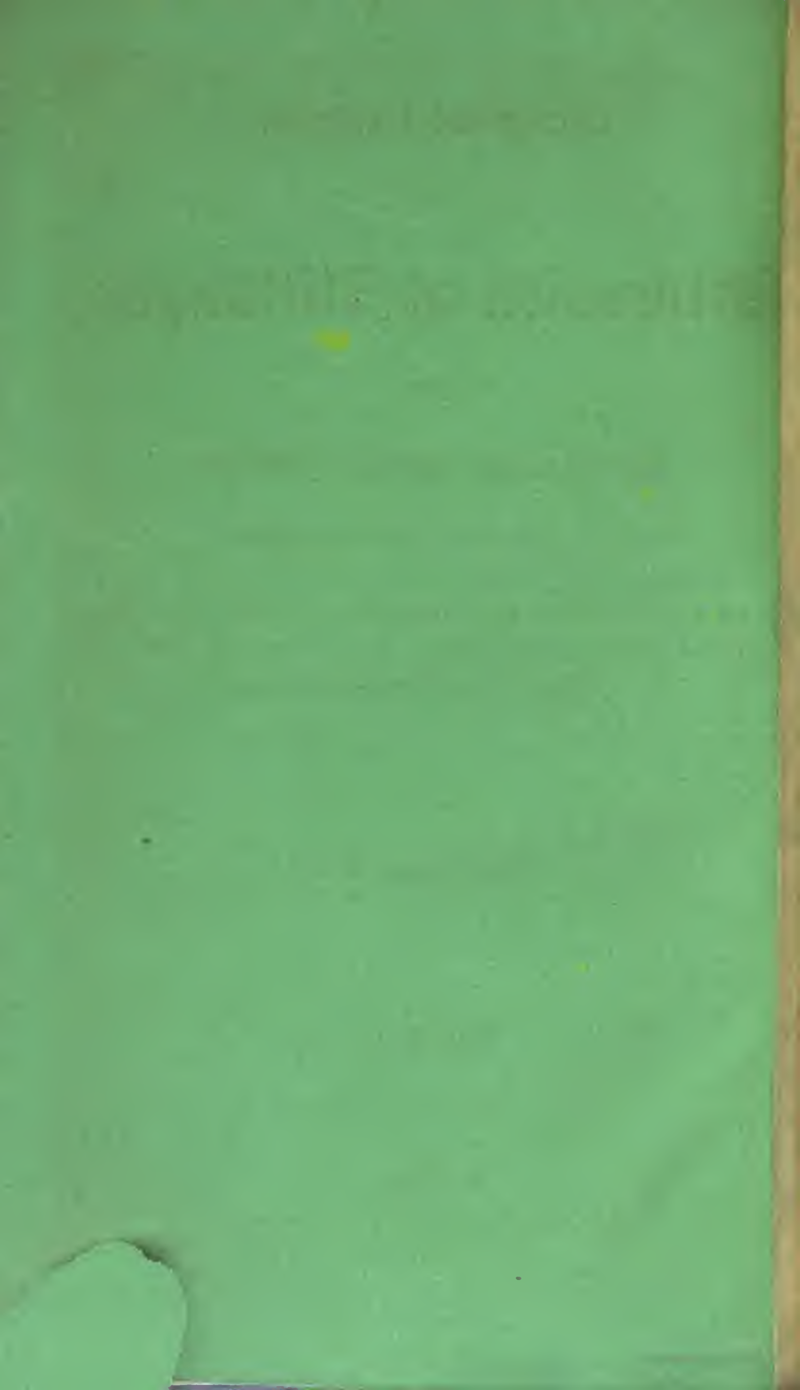
Großherzoglich Badischem Hofrath, Professor und d. Z. Director des Lyceums zu Heidelberg.

Erstes Heft.

Heidelberg.

Gedruckt bei Julius Groos.

1856.



Urkundliche Geschichte

der

Stipendien und Stiftungen

an dem

Großherzoglichen Lyceum zu Heidelberg

mit den Lebensbeschreibungen der Stifter.

Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitzer'schen Familien-Stipendium.

Von

Johann Friedrich Hautz,

Großherzoglich Badischem Hofrath, Professor und d. Z. Director des Lyceums zu Heidelberg.

Erstes Heft.

Heidelberg.

Gedruckt bei Julius Groos.

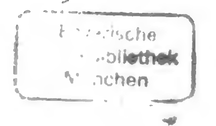
1856.

Es wirkt mit Macht der edle Mann
Jahrhunderte auf seines Gleichen.
Denn, was ein guter Mensch erreichen kann,
Ist nicht im engen Raum des Lebens zu erreichen.
Drum lebt er auch nach seinem Tode fort,
Und ist so wirksam, als er lebte;
Die gute That, das schöne Wort,
Es strebt unsterblich, wenn er sterblich strebte,

Göthe.

Nullum virtutis praemium majus est et praestantius quam gloria, quae vitae brevitatem posteritatis memoriâ consolatur, quae efficit, ut absentes adsimus, ut mortui vivamus atque gradibus ejus in coelum ascendamus.

Cicero.



Einleitung.

In erfreulicher Weise ist in neuerer Zeit, wie in andern Staaten, so auch in unserm engeren Vaterlande, der Sinn rege geworden, junge, fähige, aber unbemittelte Studirende durch Gründung von Stipendien in den Stand zu setzen, sich die möglichst beste Ausbildung zu erwerben und zu würdigen Dienern des Staates und der Kirche vorzubereiten. Wir glauben daher auch nicht zu viel zu sagen, wenn wir die Behauptung aussprechen, daß von allen Stiftungen zu frommen und milden Zwecken kaum eine genannt werden kann, welche wesentlichere und nachhaltigere Vortheile für die Gegenwart und Zukunft gewährt, als die Gründung der Studien-Stiftungen. Des Staates Aufgabe in der Gegenwart ist, eine lebenskräftige, nachhaltige Grundlage wissenschaftlich tüchtigen und religiös sittlichen Lebens für die Zukunft zu legen. „Der Staat soll," wie Luther sagt, „thun, wie ein kluger fürsichtiger Gärtner, der immerdar junge Bäume zeuget, auf daß wo heuer, über ein Jahr oder zwey ein alter Baum abgeht, bald ein anderer an die Statt gesetzt werde, der Frucht bringe."

Diejenigen, von welchen Stiftungen zu einer solchen Grundlage ausgehen, verdienen daher auch in hohem Grade den Dank der Mit- und Nachwelt. Sie, welche in der Regel selbst die Weihe der Wissenschaft empfangen haben, begnügen sich nicht, nur während ihres Lebens Wohlthaten zu spenden, sondern sie öffnen oft noch nach Jahrhunderten aufblühenden Talenten die Bahn zu höherer Bildung.

Mit dem Danke gegen die Stifter steht die gewissenhafte Erfüllung der an den Genuß ihrer Stiftungen geknüpften Bedingungen in engster Verbindung.

Um diese aber recht kennen zu lernen, bedarf es einer genauen Kenntniß der Stiftungs-Briefe, welche am Sichersten durch den wortgetreuen Abdruck dieser Urkunden erreicht wird. Dadurch erhalten nicht nur die betreffenden Behörden eine große Geschäftserleichterung, sondern es wird auch den Stipendiaten der Geist und Wille des Stifters, dessen Wohlthaten sie genießen, genau bekannt. Dieses aber wird noch mehr der Fall sein, wenn sie auch von seinen Lebensverhältnissen nähere Kunde erhalten. Wird nun der Darstellung der Lebensereignisse des Stifters die Geschichte der Stiftung selbst beigefügt, so zeigt diese nicht selten, wie bei Heilighaltung des Stiftungszweckes, bei guter Obsorge der Regierung und Treue und Fleiß der Verwalter auch aus anfangs kleineren Summen im Laufe der Zeit bedeutende Fonds erwachsen, und so die edeln Absichten der Stifter in immer größerem Umfange erreicht werden können. Die noch lebenden Stifter aber gewinnen die Ueberzeugung, daß ihre Gaben, gewissenhaft verwaltet, gesegnete Früchte für die Förderung von Religion und Wissenschaft hervorbringen, und Andere — denn noch lebt jener einst so vielfach bethätigte, fromme Sinn der Wohlthätigkeit fort — werden durch die Beispiele eines edeln und gemeinnützigen Wohlwollens vielleicht in gleicher Weise zur Verwendung eines Theiles ihrer irdischen Güter ermuntert *).

Zudem sind diese Urkunden für eine genauere Kenntniß der Verhältnisse, Zustände und Anschauungen der Vorzeit,

*) Sehr richtig äußert Dupin (Lois des Communes T. I. p. 201): „Si l'on veut exciter les Citoyens à faire des fondations nouvelles, il faut exécuter avec une religieuse fidélité les anciennes."

Da es wohl nicht ohne Interesse ist, zu erfahren, wie man schon vor vielen Jahrhunderten den milden Stiftungen die größte Aufmerksamkeit widmete, und wie sehr man es für Pflicht hielt, sie möglichst zu erhalten, so sei es uns gestattet, die Worte einer „Constitution" der Kaiser Leo I. und Anthemius, welche um das Jahr 470 n. Chr. Geburt erlassen wurde, ihrem Wortlaute nach hier mitzutheilen:

„Ne pium defuncti propositum improba fraudatorum calliditate celetur, quidquid pro hujusmodi causa a testatore relictum fuerit, universi, qui id quocunque modo cognoverint, vel in viri clarissimi rectoris provinciae vel in urbis Episcopi notitiam deferendi liberam habeant facultatem, nec delatoris nomen formident, quum fides atque industria eorum tam laude, quam honestate pariter ac pietate non careat, quum veritatem in publicas aures lucemque deduxerint." Const. 28. Cod. Just. de Episcopis et Clericis (Lib. I. Tit. 3).

besonders in Beziehung auf das gelehrte Schul- und Erziehungswesen, gewiß oft von großem Werthe, sowie sie zugleich als Beiträge zur Geschichte des ganzen Stipendienwesens betrachtet werden, und bisweilen ihrer umsichtigen Fassung wegen selbst als Muster dienen können *).

Endlich trägt die Veröffentlichung der Urkunden nicht nur zur größern Gemeinnützigkeit der Stiftungen selbst bei, sondern es werden auch die Wohlthaten der Stifter den oft schwer zu ermittelnden Berechtigten näher geführt, ja öfter viele Jahre lang verschlossene, zum Theil noch unbenutzte, sogar selbst ungeahnete Quellen aufgefunden und zugänglich gemacht. Deßhalb hat man in neuerer Zeit auch das Stipendienwesen in verschiedenen Schriften behandelt **).

Durch diese Gründe wurden auch wir zur Abfassung der vorliegenden Schrift bestimmt.

Zu den vielen Vorzügen, deren unser von der Natur so reich gesegnetes, von der Milde und Gerechtigkeit eines wahrhaft väterlich gesinnten Fürsten beherrschtes, von einem intelligenten, thätigen und sittlichen Volke bewohntes, engeres Vaterland sich erfreut, gehört auch der große Reichthum milder Stiftungen, welche das Elend mildern und das Wohl und die Bildung und Veredlung seiner Bewohner fördern. Unter diesen Stiftungen nehmen diejenigen, welche für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend gegründet sind, eine nicht unbedeutende Stelle ein. Ihre Zahl beträgt nahezu 200 mit einem Capital-Vermögen von anderthalb Millionen Gulden, deren jährliche Einkünfte von etwa 70,000 fl. zu Stipendien verwendet werden ***).

---

*) Wir glauben hier namentlich die von Herrn Oberamtmann Dr. Fauth in Karlsruhe gegründeten Stipendien- und Preise-Stiftungen nebst den damit verbundenen „Motiven und Erläuterungen", welche im zweiten Hefte vollständig mitgetheilt werden, als solche mustergültige Stiftungsbriefe anführen zu dürfen. (Die Statuten für die Preise-Stiftung und Einiges aus den Motiven und Erläuterungen sind bereits abgedruckt im Progr. v. J. 1852, S. 18—23).

**) Wir erinnern unter andern nur an die Schriften von: Werk (für Freiburg), Jäger (für Baden), v. Bianco (für Cöln), Schulze und Ackermann (für Sachsen), Layritz (für Baireuth), Zwez (für Sachsen-Eisenach), Memminger, Faber, Staib u. a. (für Württemberg).

***) Jäger, die Stipendien-Stiftungen des Großherzogthums Baden. Heft I. S. V. — Das Königreich Württemberg hat etwa 300 Familien-Stiftungen

Zu den gelehrten Anstalten unseres Landes, welche so glücklich sind, solche Stiftungen zu besitzen, gehört auch das hiesige Lyceum.

Wir haben es nun versucht, in dieser Schrift eine wahrheitsgetreue Darstellung der Geschichte der Stiftungen und Stifter der hiesigen gelehrten Anstalt unter Mittheilung der dahin gehörigen, großen Theils bis jetzt ungedruckten Statuten zu geben. Für diejenigen, welche sich um die historische Untersuchung des vaterländischen Stipendienwesens interessiren, wird die Aufnahme der an hiesiger Universität bestehenden Stipendien*), der Bernhard'schen Pfälzer- und Neuspitzer-schen Familienstiftung, gewiß keiner besondern Rechtfertigung bedürfen; wohl aber halten wir uns allen verehrten Männern, welche uns bei unserm Vorhaben in so anerkennenswerther Weise unterstützten, und namentlich den betreffenden hohen Behörden zum wärmsten Danke verpflichtet.

Die vorliegende Schrift ist, wie alle früheren, die Geschichte des Lyceums betreffenden Arbeiten des Verfassers, allein aus treuer Anhänglichkeit und Liebe zu der Anstalt hervorgegangen, welcher er immerdar nach allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu dienen bemüht ist.

Und so legt er dieselbe der wohlwollenden Aufnahme des Publikums als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Heidelberger Gelehrtenschule vor, aufgemuntert durch den Ausspruch des Askräischen Sängers:

„Εἰ γάρ κεν καὶ σμικρὸν ἐπὶ σμικρῷ καταθεῖο
Καὶ θαμὰ τοῦτ' ἔρδοις, τάχα κεν μέγα καὶ τὸ γένοιτο**)."

---

mit einem Vermögen von mehr als 2 Millionen Gulden. Memminger, Württemberg. Familien-Stiftungen, H. I. S. I.

*) Auch andere deutsche Universitäten haben theils mehr, theils minder ausführliche Nachweisungen über die an ihnen bestehenden Stiftungen und Beneficien. Wir nennen unter andern außer besonders zu diesem Zwecke abgefaßten Verzeichnissen hier nur folgende Werke: Klüpfel, Gesch. d. Universität Tübingen; Koch, Die Preußischen Universitäten; Krabbe, Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jahrhundert.

**) Füge und lege getrost selbst Kleines zu Kleinem und harr' aus
Treu in dem Werke; zuletzt wird auch dies sich zu Großem gestalten.

Inhalt des ersten Heftes.

Erste Abtheilung.

A. Oeffentliche Stipendien.

B. Privat-Stipendien.

Das zweite Heft wird in der ersten Abtheilung als Schluß der Privatstipendien die Fauth'schen enthalten.

Die zweite Abtheilung umfaßt den Lauter'schen Preis, die Fauth'schen Preise und den von einem Ungenannten gestifteten Preis.

Die dritte Abtheilung gibt die Stiftung für Wittwen und Waisen von Lehrern des Heidelberger Lyceums.

Den Schluß der Schrift bilden einschließlich des zur Gedächtnißfeier der Vermählung Sr. Königl. Hoheit unsers durchlauchtigsten Regenten mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen von der Universität gegründeten „Friedrich-Luisen-Stipendiums" die an der Universität Heidelberg bestehenden Stipendien:

Die Sapienz-Stipendien, das Hartmann'sche, das Hügel'sche, das Cajet'sche, das Lang'sche Stipendium, die Kuhn'schen Stipendien, das Tolläus'sche und das Abegg'sche Stipendium,

so wie die Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht und das bedeutende Neuspitzer'sche Familien-Stipendium, auf welches viele und große Familien unseres Landes ein Anrecht haben.

16

Erste Abtheilung.

A. Oeffentliche Stipendien.

1. Neckarschul-Stipendien.

Die Neckarschul-Stipendien bilden den kleinen Ueberrest der nicht unansehnlichen Einkünfte, welche in früheren Jahren die Neckarschule hatte.

Die Zeit der Gründung dieser Anstalt läßt sich urkundlich nicht nachweisen; doch scheint sie nach nicht ganz verwerflichen Zeugnissen schon damals ihren Anfang genommen zu haben, als Heidelberg mit Mauern (um das Jahr 1390) umgeben wurde [1]). Gewiß ist nur, daß sie von dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Heidelberg gestiftet und großen Theils auch erhalten wurde. Denn Heidelberg gehörte zu den Städten, welche, geweckten Geistes, seit den Kreuzzügen nicht zufrieden waren, daß nur wer Geistlicher werden wolle, etwas Ordentliches solle erlernen können, sondern sie verlangten auch für ihre Söhne Schulen und setzten dieses oft gegen den Willen der Geistlichkeit mit Hülfe der weltlichen Herrscher, ja mitunter durch die Gunst des Papstes durch [2]).

Schon in den ältesten Zeiten bestand diese Schule nicht nur als Unterrichts-Anstalt, sondern auch als Alumneum, in welchem ein Theil der Schüler Wohnung, Kost und Pflege fand. Mit der Gründung des Pädagogiums durch den Kurfürsten Friedrich II. im Jahre 1546 hörte sie auf Unterrichts-Anstalt zu sein, da ihre Alumnen dem Pädagogium zugewiesen wurden [3]). Als dieses jedoch von dem Kurfürsten Otto Heinrich wieder aufgehoben wurde (1558), bestand sie wieder in beiden Gestalten fort [4]) bis zur Wiederherstellung des Pädagogiums durch den Kurfürsten Friedrich III. (1560). Von dieser Zeit an blieb sie bis zu ihrer Aufhebung Alumneum.

Da wir die urkundliche Geschichte dieser Anstalt in einer besondern Schrift gegeben haben [5]), so genügt es, auf sie zu verweisen. Hier geben wir nur die von dem Kurfürsten Ludwig VI. (1576—1583) am 5. November 1582 erlassene „Ordtnung der Nekerschuelen". Durch

---

1) Riesmann rediviv., De Princip. Palatinor. origine ed. Andreae, p. 97.

2) Palmer, evangel. Pädagogik S. 72.

3) Das Ausführlichere findet sich in unserer Schrift: „Lycei Heidelberg. origines et progressus" (Heidelb. 1846) p. 24 sqq.

4) Ibid. p. 55.

5) Gesch. d. Neckarschule von ihrem Ursprunge im 12. Jahrhundert bis zu ihrer Aufhebung im Anfange des 19. Jahrhunderts. Heidelb. 1849.

sie wurde die Anstalt in ihrer inneren Einrichtung nicht nur fester begründet und mehr geregelt, sondern auch die Zahl der Alumnen von 24 auf 36 erhöht. Die Mittheilung dieser Urkunde aber ist um so wichtiger, als sie bis jetzt noch nicht abgedruckt ist, und von uns erst aufgefunden wurde, als unsere Schrift über die Neckarschule schon erschienen war [6]).

Ordtnung der Neker-Schuelen.

Wir Ludwig ꝛc. Bekennen vnd thun Kundt Meniglichen mit diesem brieff, Nachdem wir Je vnd allwegen, Furnemblich aber zu Intrettung vnserer Churfürstlichen Regierung auß christlichem eyfer vnd fürstlichem gemüte vnns sonderlich angelegen sein laßen, wie wir in vnsern von Gott dem Allmechtigen beuolhener Chur: vnd fürstenthumben auch sonsten allenthalben die Ehre vnd Lob seines Göttlichen Nahmens vnnd eingebornen Sohns, vnsres lieben Herrn vnnd Heilandts Jesu Christi zu vnser vnd vnser Vnderthanen Heil vnnd wolfarth befurdern vnnd erhalten möchten, Vnnd vnns darauff erinnert vnnd Zugemüeth geführet, daß zu solchem die erhaltung vnd fortsezung der schuelen furtraglich vnd hoch nuzlich ist, Vnnd weilen dan Hiebeuoriger Zeit ein besonders Collegium allhie, so die Nekerschuel genennet worden, aufgericht, in welcher ein gewisse Zaal Knaben, Als nemlichen Vier vnnd Zwanzig von taglicher hoff speiße, wie auch mit taglicher empfahung Vier vnnd Zwanzig Bröttlein vß dem Schönawer hoffe allhie Ihre Nahrung gehabt, Vnnd dan weilandt der hochgeborn furst, vnser freundtlicher lieber Herr Vatter Pfalzgraff Friederich Churfürst ꝛc. christseliger gedechtnuß, auß besondern statlichen bewegnußen vnder andern vielen löblichen nuzbarn vnd milten Stifftungen Zeit dero wehrenden Churfürstlichen Regierung auch dieses Kurz vor Ihrer V. L. seligen absterben angeordnet, daß zu desto völliger erhaltung der Kirchengesenge In den wochentlichen, Sonn- vnnd FeyrtagsPredigten vnnd AbendgePetten zum heiligen geist, wie auch in den andern Kirchen Zwölff Arme schueler, die lust vnnd gefallens Zum studiren hetten, erhalten, vnnd entgegen daß gaßensingen vnnd betteln, so mehrertheils durch Landfährer vnnd die Jenigen, so zu studiis nit düchtig oder lust haben, getrieben, abgeschafft wurde [7]); Zu welcher nothwendiger vnderhaltung wochentlich ein malter Korns auß dem Allmußen, welches von den geistlichen verwaltungsgütern herruret, vnd was Jede Wochen am Montag durch sie die Schueler, neben den Bettelvögten für den thurn in die büchßen gesamblet wurde, Inen Verraichen vnnd ordnen lassen. Jnmassen dasselbige biß dahero allezeit, wie auch noch in Vbung gehalten worden. Wan aber auß den etlich Jahr hero gethanen Rechnungen vnnd fast täglich fürgebrachten clagen sich so uiel befunden, daß berurte löbliche milte stifftungen vnnd angewendtes gutherziges Almusen mehr Ihrem bißhero gewesenen oeconomo oder Speißvatter, bey welchem sie jre

6) Eine sehr sorgfältig gefertigte Abschrift dieser Urkunde besitzt das Archiv der Universität Heidelberg unter Nr. 389,12. F. 12, a — 17, b.

7) In Beziehung auf die „pauperes scholares“, welche theils ständige, theils wandernde waren, hatte schon Kurfürst Friedrich III. in der „Churfürstl. Pfalz Almosenordnung“ Verordnungen erlassen, welche wir in d. Gesch. d. Neckarsch. S. 23. 24 mitgetheilt haben. Ausführlicheres über die kirchliche Armenpflege in gleichem Betreffe siehe in Mone's Zeitschrift für d. Gesch. d. Oberrheins B. II. S. 129—163.

wohnung gehabt, als Ihnen den Armen durfftigen Schuelern zu gutem kommen, Alß haben wir, wie obberurte Schuel gebeßert vnnd fortgesezt, vnnd darbeneben doch auch solche eingerissene mengel abzuschaffen, ernstes vnnd vleißiges nachdenken gehabt, Vnd nachdem sich anfenglichs befindt, daß daß wochentlich eingesamblet Almußengeltt in den Armen Schueler Buchsen vngeuerlich deß Jahrs vf Achzig gulden etwan weniger auch mehr ertragen mögen, von welchem wochentlich drey bazen den Büchsenträgern, Sieben Albus der Köchin fur ihren Liedtlohn vnnd dann Zwölff albus dem oeconomo fur Bett vnnd wohnung verrechnet, vnd also mehr dann der halbige Theil desselbigen eingesamleten gelts, Nemlich Vierzig Acht Gulden sieben Albus vnnd Vier Pfening 8) vf nechstgesezte drey Posten vfgewendet, welche den Armen zum besten wol abgeschafft vnd in beßere vnd nuzbare richtigkeit können gebracht werden, Weilen dann ohne das vf vorgemelter Neckerschuelen Vier vnnd Zwanzig Arme Schueler wie vorgemelt vnderhalten werden, Haben wir vns dahin gnedigst entschlossen, auch albereit diese verfugungen gethan, daß gerurte zwölff Almußen Schueler vmb besserer Disciplin, nothwendiger Inspection, auch geringen Costens Halben mit den Vier vnnd Zwanzig Neckerschuelern Zusammen in ein Corpus gepracht vnd samptlich mit einander nachuolgender gestalt vnnd massen vff der Neckerschuelen vnderhalten werden sollen 9). Weilen aber der Plazs vf obgemelter Neckerschuelen Hierzu etwas zu eng gewessen, Ist selbige durch ein Rath vnserer Stadt Heidelberg der solche Behaussung in Baw vnd Beßerung zu erhalten schuldig, daran wir Ihnen mit drey hundert gulden zu stewer kommen, umb ein neues Stockwerk allbereit erweitert vnd zugericht worden.

Am andern, vnnd was die Vnderhalttung dieser Armen Schueler betreffen thuet, weilen die vorigen Neckerschueler, ihre Speiße täglichs von Hofe, vnd dan auch, auß dem Schönawer Hoff täglichen vier vnd Zwanzig Bröttlein haben, Lassen wir es nit allein nachmalen darbei bewenden, sondern wollen auch verschaffen, daß denselben der gebüer berürt vnßer Hoff Almußen etwas reichlicher hinfuro gereicht werde, wie es auch nicht weniger in Lifferung der Vier vnd Zwanzig Schönawer Bröttlein Continuirt werden solle. Nachdem aber die ubrigen Zwölff Arme Knaben Zeithero von obgesezten Zwey vnd funffzig fallenden malter Korn vnd ersambletem Geltt vor den thüren gelebt, solle alles jzter Zeit einkommen gemein vnd samptlich ein Corpus sein, vnnd sie die Arme Schueler hieruon zu Iren Zimlicher notturfft Ihre alimenta vnd vnderhaltung haben, damit aber solches einkommen vmb etwas erhöhet vnd gebeßert werde, haben wir auß gnaden jhnen Armen schuelern samptlich gnedigst bewilligt vf jeden vnsern geburts-

8) Nach dem in dem Archive der Universität Heidelberg befindlichen Cod. Palat. Germ. Nr. 95. F. 91 war in der Pfalz i. J. 1539 der Münzwerth folgender: 1 Gulden = 17½ Schilling-Pfenning, 26 Albus (Weißpfennig), 15 Batzen. In Otto Heinrich's „Reformatio Universitatis" v. J. 1558 F. 12 sind 30 Pfennige = 10 kr. als Immatriculationsgebühr festgesetzt. Nach dem Münzedicte v. J. 1559 gingen 120 Badische und 180 Rheinische Pfennige auf einen Rheinischen oder Kaisergulden. (1 Albus = 2⅓ kr. oder 4 Pfennige oder 8 Heller.)

9) Außer diesen 36 Neckarschülern wurden in den Pädagogien zu Heidelberg und Amberg je 40 Stipendiaten in Wohnung, Kost und Pflege frei unterhalten. Vergl. Johann Marbach's Bericht (Reformation zu Heidelberg F. 244, b — 250, b) an den Magistrat der Stadt Straßburg, d. d. 14. Mai 1580. Aufbewahrt ist dieser Bericht in dem Archive der Stadt Straßburg.

tage die Anzahl Jahre vnsers Lebens jährlichs mit souiel goldtgulden[10]) zu begaben, welches geldt (wo fern daran vber die nothwendige außgaben etwas im residuo verpliebe) an gültt anzulegen. Mögen auch leiden auf denselben tage eine Oration Im Pädagogio in beysein der Neckarschuel-Präceptorn vnd Inspectorn zu vnserer bester angedechtnus gehalten werde, vnd fürteres jährlichs in ein besonder Buch ingeschrieben werde. Ferners vnnd weile daß hieig Almußen etwas vermöglich, auch durch daß Feyrtäglich samblen, welches bis dahero neben dem Sontaglichen nicht vblich gewest, merklich gesterket würdt, sich mehret, auch nit weniger von Hoff den Armen hauß Armen leuthen die handt gebotten wurdt, damit dan vielberurte Schueler dieses Allmussens auch vmb etwas genuß empfinden, Ist vnser will vnd meinung, daß hinfuro daßjenig Almußengeldt so järlichs vf die vier hohe fest als Nemblichen den heiligen Christtag, Ostertag, Auffahrtstag vnd Pfingsttag in den vier Kirchen vnser Statt Heidelberg colligirt wurdt, diesen Schuelern heimfallen solle, wie wir dan anstatt deß Hoffalmußens, so vf negstgesetzte Fest ersamblet würdt, Jeden neuen Jarstag Dreyssig gulden thaler[11]) verreichen lassen wöllen.

Zum dritten Vnd nachdem solche sechs vnd dreissig Knaben in ein collegium zusammengezogen vnd oberZelter stifftung einkommen vnd Almußen samptlich miteinander genießen sollen, Ist zuuorderst nothwendig, wie wir auch hiermit wöllen, daß Jeder Zeit nach einer tauglichen Person so der haußhaltung vnd Rechnung erfahren eines vfrichtig gemüets, vnd bei welcher man keinen Verlust zu besorgen, so man pro oeconomo oder Procuratore dißorts zu gebrauchen, getracht werde, welchem neben Versehung der Oeconomie auch die Inspection disciplinä darneben zu beuelhen, wie dan gemeldt Oeconomus mit einem besondern Jurament verbunden sein solle, daß er wochentlich vf jeden mitwoch vmb Zwölff Vhrn den Inspectoribus so jederzeit darzu verordnet sein werden, vfrichtige Rechnung alles seines Einnehmens vnd Außgebens thun solle, welchem auch einzubinden, daß er den haußrath vnd anderes zur Behaussung vnd Oeconomia gehörig, wie daß Ihme nach laut eines Inuentarii gelieffert worden, vleißig verwahre, vnnd am selbigen nichts muthwilligs verwüsten lasse, Wie dan Ihme seiner Verrichtung halben ein sonderbare Bestallung verfertigt vnd behandigt werden solle, Was dan die Versehung der Küch vnd die Essenspeiße zuzurichten vnd zu Kochen belangen thut, solle nach einem vnder diesen Armen den man am tauglichsten darzu erachtet getrachtet werden, welchem res culinaria vnd daß Kochen zuuertrauen, vnd waz vberbleibt, neben dem oeconomo zu uerwaren beuolhen werden solle. Hergegen aber sollen solche beide Personen als der oeconomus vnd Koch anderen Beschwernußen befreyet sein, Vnd darneben denselben auß dem ersambleten geldt ein leidenliche ergözlichkeit wiederfahren. Vnd demnach fur Rathsam angesehen, auch viel Jahr hero also gehalten worden,

---

10) Nach dem eben genannten Cod. Palat. Germ. hatte ein Goldgulden (solidus aureus) den Werth von 17 Batzen und mit Agio von $17\frac{1}{2}$ Batzen. Durch die Münzordnung Kaiser Karl's V. (1551) wurde der Goldgulden auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt und war dem sogenannten Guldenthaler oder Guldiner (in Silber) im Werth gleich. Dahl, Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Urkundenbuch S. 158.

11) Ein Thaler betrug nach dem angeführten Codex 17 u. 18 Batzen und ein Guldenthaler war 1 fl. 12 kr. (s. vorhergehende Note). Nach dem Münzfuße v. J. 1596 galt er 64 kr.

daß derjenige Präceptor so in dem Lorscher hauß[12]) bei der Neckerschuelen wohnet, die Inspection vber die Neckerschueler gehabt, also solle es nachmalen doch folgender gestaltt darbei bewenden, Nemlichen daß er täglichs vf berurte schuelen gehen Und neben dem Oeconomo die Inspectionem disciplinae Versehen solle, doch soll er mit der Oeconomia, Zank vnd Vneinigkeit dardurch zu verhüten nichts zu thun haben.

Vnd damit am Vierten dieses christliche werck einen desto bessern Bestandt haben, auch mit mehrem ernst vnd eyfer getrieben vnnd erhalten werden möge, Sollen vier Personen zu Inspectorn solcher Schuelen, welche dieselbe offtmals Visitiren, die fürfallende mengel verbessern vnd abschaffen (die dan vf ein Jahr lang vom ersten May an hierzu sich gebrauchen lassen sollen, Doch giengen alle halb Jahr Zwen ab, vnd wurden andere an ihrestatt gezogen, daß also Jederzeit Zwen alten verpliebeen) verordnet wurden, Als nemlichen eine vom KirchenRath, die ander auß dem Rath dieser Statt Heidelberg, die dritte auß dem SeniorRath[13]), die Vierte auß den Diaconis allhie, welche jzt benante vier Personen, neben dem Neckerschuelmeister, wan die völlige halbjärige Rechnungen beschehen, derselben gegenwärtig beywohnen, abhören, vnd justificiren vnnd alsdann, wie es befunden, entweder an vns oder vnsere KirchenRäthe nothwendig gelangen lassen sollen. Da aber die WochenRechnungen gehalten werden, sollen Yederzeit Zwen von benannten Inspectoribus solche abZuhören von Monaten, firtel oder halb Jare zu halb Jahren, wie sie sich deß miteinander vergleichen werden, abwechseln, vnd vnder Ihnen selbiges also herumbgehen lassen, also nemlichen solchergestalt, daß die vom KirchenRath geordnete Person neben einem auß dem Seniorrath vnd hernach eine auß den StattRathsherrn, auch den Diaconis berurte Rechnungen abhören, damit also eigentlich ufmerkung gepflogen, wie mit den gefellen gehaußet werde.

Zum funfften siehet vns vor guet an, wie wir auch hiemit beuolhen haben wöllen, daß kein Knab furohin vf diese schuelen angenommen werden solle, er were dan zuuor durch den Rectorem Paedagogii in artibus, vnd Cantoren in Musicis examinirt, wie auch vnsere KirchenRäthe von Ihnen Testimonia Zeit Ihres gefürten lebens vnd angewendten vleißes von dem ortt, da er zum Lezten gewessen, vnd seinen studiis obgelegen begeren sollen, furnemlich aber ist dahin zu sehen, daß solche Knaben zum wenigsten ad quartam classem Paedagogii[14]) alhie anfangs qualificirt seien.

Zum sechsten, Vnd nachdem wochentlich vf die Buchsenträger, so den Armen

---

12) Ueber dieses Gebäude vergl. Gesch. d. Neckarsch. S. 25. 26.

13) Der Senior-(Aeltesten-)Rath oder, wie es gewöhnlich hieß, das Presbyterium in der Stadt Heidelberg war ein dem Kirchenrathe nur gewissermaßen untergeordnetes Collegium und hatte nach der Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich III. v. J. 1563 die Sittenaufsicht über die ganze Kirchengemeinde. Es war mit Gliedern von den ersten bis zu den untersten Ständen besetzt, welche im Anfange eines jeden Jahres gewählt wurden. Das Collegium stand in sehr hohem Ansehen, weil nur Männer von unbescholtenem Charakter und bekannter Tugendliebe auf eine Stelle in demselben Anspruch hatten. Die Stellen selbst waren nur Ehrenstellen und mit keiner Einnahme verbunden. Wundt, Magaz. f. d. Kirchen- und Gelehrten-Gesch. d. Pfalz B. III. S. 157.

14) Das Pädagogium hatte damals 6 Klassen, von welchen Sexta die unterste war. Siehe unsere Gesch. d. Pädagogiums (Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung des Lyceums zu Heidelberg. 1847) S. 44.

Schuelern die Almußen gesamlet, funff Albus Zwen Pfening gegangen, so sich deß Jahrs vf Zehen gulden, Ein vnnd Zwanzig Albus, Vnd Vier Pfening anlauffen thät, solle solcher Costen abgeschafft vnnd Zweyen schuelern, doch, daß es vnder jhnen herumbgehe, damit sich Keiner darob zu beclagen solches Almußen alle Montag einzusamblen beuolhen werden, Vnd wan sie solches gesamlet, sollen dieselben zwen Knaben der Inspectoren einem, die zu der wochentlichen Rechnung deputirt, in beisein deß Oeconomi, welcher ein besonder Register daruber zu halten schuldig sein solle.

Am siebenden, Vnd weilen auch jerlichs ein Zimblichs, wan diese schueler bey den Leich vnd HochzeitPredigten, deßgleichen auch zu Martini vnd Weynachten für den thüren singen, jnen Verehret wurdt, vnnd aber Vbel mit demselben biß dahero, wie uns angelangt, gehaußet worden, Demnach so sollen furohin solche Verehrungen dem Oeconomo Presentirt vnd im beisein der Verordneten wochentlichen Inspectoren eingeschrieben vnd zu erhaltung solcher Jungen Knaben verwendet vnd gleichfalls erbare Rechnung darüber gehalten werden.

Zum Achten Vnd was die Verschaffung auch auferhaltung der Bettung, Leinwat vnd anderer Utensilien Zur notturfft vf dieser Schuelen zu gebrauchen antreffen thuet, Weilen dan solches alles beneben Järlicher raichung noch Zwanzig Karch Holzes oder Zum theil für jeden Karch hundert Buschel, damit die ganze Zaal mit grobem holz erfullet werden möchte, Vnsere liebe getreuen Burgermeister vnd Rath vnserer Statt Heidelberg vff Iren Costen stellen vnnd erhalten sollen vnd wollen, Damit aber sie ein solches desto guetwilliger Leisten köndten, Haben wir vf Ihr vnderthenigst beschehen Pitten vermög deßhalben Ihnen zugefertigter Vnserer Verschreibung am Dato den ersten Decembris anno 81 Ihnen bewilligt, daß durch vns oder vnsere nachkommen Pfalzgrauen Churfürsten furbas Jarlichs vnd Jeden Jars besonder vf Martini Episcopi von vnserm jeder Zeit seienden Verwaltern Zwanzig gulden in Münz berurtem vnserm Rath alhie verraicht werden sollen.

Zum neundten: Nachdem bißhero daß Almußen in den Kirchen nur an Sontagen gesamblet worden vnd aber neulicher Zeit die Verfugung beschehen, daß auch an den Feyertagen das Sacklin in den Kirchen vmbgetragen vnd gesamblet wurdt, durch welches das Almußen vmb ein gutes gesteigert, Alß solle anstatt deß Feyertäglichen Almußen diesen Armen Schuelern Jarlichs drei gemeiner schwarzbucher, mit welchen sie Zur notturfft zu bekleiden [15]) aus dem gemeinen Almußen verreicht werden.

Schließlichen vnnd damit auch die Burgerschaft Vnd andere alhie wohnende desto öffter und reichlicher diesen Armen Schuelern zugeben angereizt wurden, Vnd dessen desto mehr Ursach haben, So wollen und beuehlen auch wir hiemit, daß hinfuro Zehen der Statt Heidelberg Kinder deren Eltern alhie wohnen, vf solcher Neckerschuelen vnderhalten werden sollen, Dergestalt, wan einer vnder Ihnen abkhäme, daß ein anderer außer der Statt Heidelberg in deß abgangenen statt wiederumb angenommen vnnd ersetzt solle werden; Doch vf den Fall vf khein heidelberger Kinder Innerhalb einem Monat nach der Vacation deß Stipendii Präsentirt werden köndten, daß alsdan nach Verfließung bestimpter Zeit vnsere KirchenRäthe andere hinauff zu nemmen macht haben sollen.

---

15) Die Almosenpfleger gaben jedem Neckarschüler „jährlich ein Röcklein". Churpfälzische Kirchenraths-Protokolle v. J. 1565. F. 272, b.

Mit den Vbrigen sechs vnnd Zwanzig Knaben aber ist vnser meinung, daß deren außer der Churf. Pf. birtig Vier Zehen, vnd die andere Zwölffe mit frembden, sie wären gleich hero, wo sie wollen, doch daß sie obgeschriebener maßen düglig befunden vfgenommen, Vnd dißorts erhalten werden, Vnd wollen wir demnach vns, vnsern erben vnd nachkommen hiemit vorbehalten haben diese vnsere ordnung zu mehren, zu mindern vnd zu uerbeßern, Zu Jederzeit, wan vns daß gefellig vnd eben ist Alles treulich vnd ohne geuerdte. Deßen zu VrKundt haben wir vnser Secret zu ende diesses vftrucken lassen. Geschehen in vnser Statt Heidelberg Montags den funften Nouembris, Anno im funffzehnhundt vnd in Zwei vnnd Achzigsten.

Vorstehende Ordnung wurde von Ludwig's Nachfolger, dem Administrator der Pfalz, Johann Casimir (1583—1592) durch eine unter dem 21. December 1587 ausgefertigte „Ordnung und Reformation" dieser Schule [16]) nicht nur bestätigt, sondern es wurden auch die Einkünfte der Anstalt vermehrt. Namentlich wurde, gegen eine von dem Kurfürsten festgesetzte hinreichende Entschädigung, der manche Unordnung herbeiführende Brauch abgeschafft, daß von den Neckarschülern täglich an dem Kurfürstlichen Hofe Speisen und Getränke geholt werden mußten [17]), und außerdem auch Bürgermeister und Rath der Stadt Heidelberg veranlaßt, die bisher der Schule geleisteten Beiträge etwas zu erhöhen [18]).

16) Vollständig haben wir diese Urkunde abdrucken lassen in „Lyc. origg." p. 124—130 und in der „Gesch. d. Neckarsch." S. 50—55.

17) Die Neckarschüler mußten Morgens nach 6 Uhr auf das Schloß gehen, woher sie gewöhnlich erst Nachmittags um 1 Uhr wieder zurückkamen, und um 4 Uhr dann abermals „bei Hof sein und aufwarten". Vormittags um 9 Uhr hatten sie den Speisesaal zu kehren und einer das Tischgebet am Kurfürstlichen Hofe zu verrichten. Außerdem hatten sie den Gesang bei Hof in der Schloß-Kapelle, wie auch in der Kirche zum H. Geist, deßgleichen bei Leichen zu führen und den Gesang in den Kirchen anzuschreiben. Auch mußten die Neckarschüler öfter auf der Kirchenraths-Kanzlei schreiben. K.R.Pr. v. J. 1565. F. 269, a. 270, b. Gesch. d. Neckarsch. S. 130.

18) Die hierher gehörigen Stellen der genannten Urkunde, aus welchen zugleich auch die damaligen Einkünfte der Anstalt ersehen werden, sind folgende: „Wann Dann ferners Zu Besserm Ihrem Vnderhalt täglich Zweymahl solcher Nekherschuler etliche gen Hoff gangen, Suppen, Fleisch, gemüß vnd Wein abgeholet, vnd bei ietzigen geringen Hoffstatt sie die Nekherschuler, an dieser täglichen Zubus Abbruch vnd schmehlerung empfinden, wie es dann auch in Zimlichen Mißbrauch gerathen, vnd an ihme selbst der Jugendt Nutz nit ist, alß die Ihre Lectiones und Studia dardurch versäumen, Vnd sonsten Mehrerley Vnordnung darunter fürgelauffen, haben Wir Zu abwendung derselben, vnd erlassung deß Hoffbesuchens dafür Bewilliget, das Jährlichen Geistlichen Gefäll-Verwaltung, dieser Schulen zum Besten, vf Ihr Zimlich Quittung, jede Fronfasten (hohe Festtage) Zwantzig funf Gulden an Müntz, thut Jahrs Hundert Gulden, Vnd auß Vnserer Mühlen Jährlichen Acht Malter gerohlter Gersten, Zwey Malter Erbsen, Zwei Malter Linsen, Ein Malter Kern, ein Simmeri Weiß Mehl Vnd Ein Malter Habermehl, Doch alles nach Merzahl Quartalien geliefert werden solle. Damit sie aber auch im Vbrigen mit fernern Zuschuß etwaß Besser versehen, vnd sich hinauß Zubringen, haben Burgermeister vnd Rath vf Vnsern Befelch bewilliget, ihnen hierzu Jährlich Zwantzig Funff Gulden sambt Anderthalb Centner Buttern, vnd Ein halb Malter Saltz, Vnd dieß auch underschiedlich zu den Vier Frohnfasten, für solche Jungen Zureichen, vnd auß dem Almusen Zubezahlen, Wie es dann auch der Jungen Kleydung halben, Bey den Dreyen Gemeinen schwarzen Tüchern, Wie solche hievor uß dem

Nach den von dem Administrator Johann Casimir gegebenen Einrichtungen und Bestimmungen dauerte die Neckarschule in blühendem Zustande auch unter den Kurfürsten Friedrich IV. (1592—1610) und Friedrich V. (1610—1632) bis zu den Verheerungen des 30jährigen Krieges (1618—1648) fort, wo sie in gänzlichen Zerfall gerieth. Nach Beendigung dieses Krieges wurde sie von dem Kurfürsten Karl Ludwig (1632—1680), welcher die Wissenschaften eben so sehr liebte, als er deren Werth anerkannte, und so kräftige Hand an die Wiederherstellung der Universität, Kirchen und Schulen legte, im Jahre 1650 wieder in das Leben gerufen [19]) und ihr soviel als möglich ihre Einkünfte wieder zugewiesen [20]). Hatte die Schule nun auch von jetzt an oft mit drückenden ökonomischen Verhältnissen zu kämpfen, da die ihr von den früheren Kurfürsten zugewiesenen Einkünfte nur kärglich zuflossen, so wurden anderer Seits jetzt ihre Einkünfte durch Vermächtnisse ansehnlich vermehrt, durch welche eifrige Beförderer der Schule besonders der versiegten Quelle der Unterstützung armer Schüler neue Nahrung zu verschaffen sich bemühten [21]). Aber auch so kam sie nicht wieder zu ihrer früheren Blüthe, sondern vielmehr nach kaum 40 Jahren ihrer gänzlichen Auflösung nahe. Dieses geschah im Jahre 1693, wo in dem Orleans'schen Kriege mit fast allen Gebäuden der Stadt auch das der Neckarschule ein Raub der Flammen wurde; ein Unglück, das um so größer war, als auch ein nicht unbedeutender Theil ihrer Kapitalien, welche auf Häuser in der Stadt geliehen waren, in Verlust gerieth.

Almosen Zu geben verordnet, Nachmahlen bleiben, vnd Jährlichen bei Rechter Zeit vf diese Schul gegeben werden sollen."

19) Seine große Theilnahme an der Neckarschule bewies Karl Ludwig auch dadurch, daß er, wie seine Vorgänger in der Kurwürde, Friedrich III., Ludwig VI., Friedrich IV. und Friedrich V. jedes Jahr an seinem Geburtstage so viele Goldgulden auszahlen ließ, als er Lebensjahre zählte. Nach ausdrücklicher Bestimmung wurde der Geburtstag des jeweiligen Kurfürsten in dem Pädagogium durch eine „Oration", welche von einem Neckarschüler gehalten wurde, gefeiert (s. oben in der Nekerschuel-Ordnung S. 4). Dieser „Oration" wohnte Karl Ludwig nicht nur selbst öfter persönlich bei, sondern beschenkte bei dieser Gelegenheit auch die Schule reichlich. So wies er ihr i. J. 1661 die für jene Zeit sehr bedeutende Summe von 132 fl. an. Der Lehrer, Präceptor Tanneberg, welcher die „Oration gemacht", empfing 6 fl. und der Schüler, welcher sie vortrug, 3 fl. Einem andern Neckarschüler ließ er 35 fl. für ein neues Kleid, Leinwand, Schuhe, Bücher u. dgl. auszahlen. K.R.Pr. v. 23. December 1653 und die Kurfürstlichen Kammerrechnungen v. J. 1661. Gesch. d. Neckarsch. S. 79.

Der Brauch, daß die Kurfürsten auf ihren Geburtstag die Neckarschule beschenkten, wurde später dahin abgeändert, daß der Anstalt fest bestimmte Einnahmen aus den Gefällen der Geistlichen Güter-Verwaltung zugewiesen wurden, und zwar 130 fl. an Geld, 78 Mltr. Korn, 8 Mltr. gerollte Gerste, 2 Mltr. Erbsen, 2 Mltr. Linsen, 1 Mltr. Kern, 12 Simmeri Weißmehl und 1 Mltr. Habermehl. Das gemeine Almosen verwilligte 25 fl. an Geld, 1½ Centner Butter, ½ Mltr. Salz und 4 Stück schwarzes Tuch zur Kleidung für die Alumnen. Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelberg S. 272.

20) Gesch. d. Neckarsch. S. 72 ff.

21) Zu diesen gehörte namentlich der damalige Kirchenrath und Professor Daniel Tossanus der Jüngere, welcher einer der vier Inspectoren der Anstalt war und i. J. 1655 starb. Ist nun mit den übrigen Vermächtnissen auch das seinige verloren, so steht dennoch nach zwei Jahrhunderten diese edle Handlung bei den Nachkommen in ehrendem Andenken. Gesch. d. Neckarsch. S. 72. 76.

Das Gebäude wurde zwar im Jahre 1706 wieder aufgebaut[22]) und 1709 die Anstalt wieder eröffnet und die Alumnen in das schon im Jahre 1701 aufs Neue hergestellte Gymnasium eingewiesen[23]); allein alle Bemühungen, welche sich insbesondere der Reformirte Kirchenrath gab, die Neckarschule zu erhalten, scheiterten an dem immer größer werdenden Mangel an Mitteln. Sie wurde daher, weil sie als selbstständige Anstalt nicht mehr bestehen konnte, im Jahre 1773 mit dem Sapienz-Collegium, das in öconomischer Hinsicht in gleichen Verfall gekommen war[24]), vereinigt. Doch auch so reichten die Mittel nicht hin, diese Anstalten als Alumneen zu erhalten. Bei den großen Ver-

---

22) Es steht auf dem linken Neckarufer ganz nahe bei der Brücke und trägt noch die Inschrift: „Der Reformirten Klein Stipendiaten Hauß die Neckar Schul genanndt, Rettdificat: Anno 1706: Conrad Wilhelm Mack der Zeit Schaffener."

23) Bei den Acten unseres Lyceums wird, in Pergament gebunden, noch aufbewahrt: „Album discipulorum a funesto excidio per Gallos facto, Gymnasium reformatae religionis Heidelbergae frequentantium anno 1701. denuo erectum, Consiliariis Ecclesiasticis Domino Heyles et Domino Heusser, per Stephanum Beringium, AA. LL. et Phil. magistrum et Verbi divini ministrum." Auf dem letzten Blatte ist mit schöner Schrift geschrieben: „Codicem hunc renovari curarunt J. H. Hautz, F. A. Stuckrad, J. P. G. Wilhelmi, F. W. Falk, G. D. Brünings, C. L. C. Hübsch, J. D. Kaibel, J. F. Mieg, J. A. Gundlach, Ph. W. Antz.

24) Das Sapienz-Collegium wurde i. J. 1555 von dem Kurfürsten Friedrich II. als ein Collegium philosophicum gegründet. In ihm sollten 60—80 dürftige, aber talentvolle junge Studirende ohne Rücksicht auf Fachstudium Pflege und Kost erhalten. Zu diesem Zwecke wurde das von seinen früheren Bewohnern verlassene Augustiner-Kloster in Heidelberg und dessen Einkünfte, so wie die des Augustiner-Klosters zu Alzei und die der Benedictiner-Klöster zu Lixheim und Krafthal, verwendet. Die Aufsicht und Leitung des Collegiums war der Universität und zunächst der Artisten-Facultät übertragen. Als Alumnus konnte nach dem Statutenbuche jeder aufgenommen werden, welcher, aus dem Kur- und Fürstenthum der Unter- oder Oberpfalz, von ehrlichen und ehelichen Eltern gebürtig, „eines guten und sinnreichen Verstandes, zur Lehr und Tugend Lust und Liebe" hatte und arm war. Das Letzte wird dahin erläutert, daß ihm seine Eltern nicht jährlich 12—14 fl. reichen konnten, da man diese Summe in jener Zeit für genügend hielt, um mit derselben die Studienkosten bestreiten zu können. Später, i. J. 1561, verwandelte Kurfürst Friedrich III. dieses Collegium philosophicum in ein Collegium theologicum (eine Art von Prediger-Seminarium), und übertrug die Aufsicht und Leitung desselben dem Reformirten Kirchenrathe. Die Einkünfte der Anstalt waren sehr groß und noch i. J. 1618 zahlte die Geistliche Güterverwaltung an das Sapienz-Collegium: an Kostgeld 4,800 fl., an Kleidungsstücken 578 fl., an Dienstgeld 473 fl. und von der Pflege Schönau wurden geliefert 16 Fuder Wein und 167 Mltr. Korn. Im Jahre 1673 nur 1,112 fl. Der Betrag an Frucht wird nicht angegeben. Im Jahre 1686 ohne die Besoldungen für die Lehrer 3,605 fl., 16 Fuder Wein und 167 Mltr. Korn. Allein die Anstalt kam so sehr herunter, daß um das Jahr 1790 die genannte Verwaltung jährlich nur 400 fl. zahlte, wovon kaum 6 Alumnen unterhalten werden konnten. Die öconomische Verwaltung der Anstalt war von ihrer Gründung an eine von der Universität völlig gesonderte. Mehr über dieses Collegium haben wir in der Gesch. d. Neckarsch. S. 36. 161 ff. mitgetheilt, woselbst auch die Quellen angeführt sind. Doch ist auch Vierordt's Gesch. d. evang. Kirche im Großh. Baden B. II. S. 529. 530 nachzusehen. Unter Anderm werden dort auch über das dermalen in Heidelberg unter der Direction des Herrn Professor Dr. Schenkel blühende evang.-protestantische Prediger-Seminarium interessante Mittheilungen gemacht.

lusten, welche die Reformirte Kirche eben sowohl in den letzten Zeiten durch den Krieg als auch durch viele andere Umstände erlitten hatte[25]), war die Kirchen-Kasse nicht mehr im Stande, die Schulbeiträge an die Neckarschule und das Sapienz-Collegium abzugeben. Beide Anstalten wurden daher als Alumneen im Jahre 1805 aufgelöst und das Neckarschulgebäude in demselben Jahre verkauft[26]). Von den noch flüssig zu machenden Capitalien und andern den genannten Anstalten gehörigen Einkünften war nun die damalige oberste Kirchenbehörde (das Großh. Evang. Kirchendepartement) bemüht zu retten, was nur immer gerettet werden konnte, und es gelang auch den angestrengtesten Bemühungen derselben, es so weit zu bringen, daß 34,000 fl. erhalten wurden, welche als Haupt-Capitalfond bei der Großherzoglichen Pflege Schönau in Heidelberg zu 4% niedergelegt wurden[27]). Jetzt beträgt der Fond 40,735 fl. Durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 28. Februar 1845, Nr. 331 wurde eine besondere Verrechnung, welche in Heidelberg ihren Sitz hat, für denselben angeordnet.

Es folgen nun die durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 23. October 1837, Nr. 9,629 höchsten Orts bestätigten

Statuten

für den Neckarschul- und Sapienz-Fond zu Heidelberg und die Verwendung der Stipendien aus beiden Fonds für Studirende evang.-protest. Confession, welche dem Großh. bad. Antheile der vormaligen Rheinpfalz angehören.

§. 1. Beide, vorher getrennt gewesenen Stiftungen werden fernerhin gemeinschaftlich verwaltet.

Aus denselben werden sowohl Stipendien an Schüler des Gymnasiums zu Heidelberg, als an Studirende auf der dortigen Universität verabreicht.

Bei der Vertheilung der Stipendien an Angehörige der Mittelschule und der Hochschule ist, da die Fonds beider Stiftungen vor ihrer Vereinigung ziemlich gleich waren, der Bedacht auf die Beobachtung einer verhältnißmäßigen billigen Gleichheit zu nehmen.

§. 2. Der Hauptcapitalfond von 34,000 fl., welcher bei der Pflege Schönau in Heidelberg angelegt und auf deren Gefälle versichert ist, kann bis zu etwa erfolgender abändernder Verfügung zu vier vom Hundert verzinslich bei der Pflege Schönau stehen bleiben, und hat die Pflege den jährlichen Zinsbetrag in Quartalraten an diese Stiftung auszuzahlen.

§. 3. Nach der ursprünglichen Stiftung wurden auf der Neckarschule diejenigen unterhalten, welche das Gymnasium zu Heidelberg besuchten. Das Sapienz-Stipendium war für Studirende auf der dortigen Universität bestimmt. Weil aber unter den gegenwärtigen veränderten Umständen die eigene Beherbergung und Verköstigung der Stipendiaten nicht mehr stattfinden kann, so werden

25) Ausführlich haben wir über diese Verluste gehandelt in der Gesch. d. Neckarsch. a. a. O. S. 167. Vergl. auch Vierordt a. a. O. B. II. S. 513.

26) Der dermalige Besitzer desselben ist Herr Gemeinderath Kraus dahier.

27) Gesch. d. Neckarsch. S. 184, woselbst auch die Schulurkunde abgedruckt ist.

jetzt und künftig Stipendien in Geld verabreicht, deren Größe sich nach dem Verhältnisse der disponiblen Summe und der Anzahl der Competenten richten muß, jedoch für einen Gymnasiasten nicht unter 75 fl. und für einen Academiker nicht unter 150 fl. jährlich betragen soll[28]).

§. 4. Das Neckarschulstipendium wird künftig ausschließlich[29]) nur an Schüler des Gymnasiums zu Heidelberg vergeben. Das Sapienzstipendium können nur bereits immatriculirte Studirende auf der dortigen Universität erhalten.

§. 5. Neckarschulstipendien werden nur an solche Schüler bewilligt, welche sich in der höchsten Classe des Gymnasiums zu Heidelberg befinden.

Sollte diese Mittelschule in der Folge zu einem Lyceum erhoben werden[30]), so können sie auch an solche Schüler conferirt werden, welche sich in einer der beiden höchsten Classen des dortigen Lyceums befinden.

§. 6. Sapienzstipendien für bereits immatriculirte Studirende auf der Universität zu Heidelberg sollen in der Regel auf 3 Jahre bewilligt werden; der Genuß kann jedoch auch verlängert oder abgekürzt werden, je nachdem eine längere oder kürzere Studienzeit gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 7. Ein Schüler, der länger als die gesetzliche Zeit in der höchsten Classe des Heidelberger Gymnasiums oder in beiden höchsten Classen des etwa künftigen dortigen Lyceums bleiben muß, verliert sein Stipendium für die weitere Zeit, welche er noch in der Anstalt zu verbleiben hat.

§. 8. Ansprüche auf den Genuß der Neckarschul- und Sapienzstipendien haben alle den Studien sich widmenden Jünglinge evang.-protest. Confession, welche in dem Großh. bad. Antheile der vormaligen Rheinpfalz geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landestheile angehören oder angehört haben. Keine Wissenschaft, welcher diese Jünglinge sich widmen, schließt von dem Stipendien-Genusse aus, vorzüglich ist jedoch auf die Söhne der Pfarrer und Staatsdiener, und in Ansehung ihrer Bestimmung auf diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, Rücksicht zu nehmen.

§. 9. Um zum wirklichen Genusse eines Neckarschul- und Sapienzstipendiums zu gelangen ist der Beweis der Dürftigkeit und der Würdigkeit erforderlich.

Jener wird durch legale ortsobrigkeitliche amtlich beglaubigte Zeugnisse, daß weder der Petent, noch seine Eltern so viel Vermögen besitzen, um daraus

---

28) Durch Erlaß Großh. Evang. Oberkirchenrathes v. 30. November 1852, Nr. 20,702 wurde verfügt, daß unter diesen Betrag die Stipendien zwar nie herabsinken, aber weder die Zahl noch die Größe derselben fixirt sein, sondern jene nach der Zahl der Bewerber, diese nach den verfügbaren Summen sich richten sollen.

29) Durch die Statuten v. J. 1824, §. 7 waren auch Schüler der beiden höchsten Classen der Lyceen zu Mannheim und Karlsruhe bezugsfähig erklärt. Dieses wurde aber, als der ursprünglichen Bestimmung des Fonds zuwiderlaufend, auf Antrag der evangel. General-Synode v. J. 1834 abgeändert. Vergl. Gesch. d. Neckarsch. S. 188. 191 ff.

30) Dieses geschah durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium v. 21. December 1837, Nr. 2,144, wo in Folge der neuen Organisation der Gelehrtenschulen im Großh. Baden auf die Bitten, welche gemeinschaftlich von der Universität und Stadt Heidelberg Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge Leopold vorgetragen worden waren, das Gymnasium in Heidelberg zu einem Lyceum erhoben wurde. Vergl. Gesch. d. Lyceums zu Heidelberg (Jubelfeier) S. 72.

die Studienkosten des Ersteren, ohne anderweitige Unterstützung bestreiten zu können, geführt. Der Beweis der Würdigkeit wird durch Beibringung legaler Studien- und Sitten-Zeugnisse der betreffenden Gymnasiums- oder Lyceumsdirection resp. des akademischen Senats zu Heidelberg hergestellt.

Die Anweisung geschieht jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Ablauf wiederum unter Beibringung von Studien- und Sittenzeugnissen um deren Fortsetzung nachgesucht werden muß.

Bei mehreren Concurrenten hat der Bedürftigere vor dem weniger Bedürftigen und derjenige, welcher sich durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse auszeichnet, vor dem weniger Begabten den Vorzug.

§. 10. Damit aber mehrere dieser Unterstützung theilhaftig werden können und dennoch der Fond dabei nicht zurückkomme, so soll jeder, welcher das Sapienzstipendium bezogen hat, sobald er eine ständige Anstellung erhält, die ihm mindestens 400 fl. jährlich einträgt, 10% seines genossenen Bezugs während seiner academischen Studien successive mit jährlich 2% seiner Besoldung im competenzmäßigen Anschlage an den Fond rückerstatten. Wer z. B. 300 fl. Stipendiengelder auf der Universität bezogen hatte, und eine Anstellung von 400 fl. Besoldung erhält, hat 30 fl. zu ersetzen und zahlt daran jährlich 8 fl., bis die Rückerstattung der 30 fl. ganz erfolgt ist.

§. 11. Stirbt ein solcher noch vor der gänzlichen Tilgung dieser Schuld oder kommt auf irgend eine Weise aus dem Bezuge seiner Besoldung, so hat der Fond kein Recht, den Rückstand an dessen Erben oder an ihn zu fordern, sondern es ist dieser in Verlust zu setzen.

Unbenommen bleibt es übrigens jedem, seine Schuld freiwillig auf einmal oder in größern Raten abzuzahlen.

§. 12. Wer eine Bedienstung außer Land annimmt, muß diese Schuld ganz ersetzen und wenn er zur alsbaldigen Abzahlung aus Mangel an Vermögen außer Stand sein sollte, darüber an den Fond einen Schuldschein ausstellen. Hiezu sind auch diejenigen verbunden, welche, ihrer bessern Convenienz wegen, nachdem sie das Sapienzstipendium bezogen haben, ein bürgerliches Gewerbe ergreifen oder ohne Dienstannahme von dem ihnen inzwischen zugefallenen Vermögen leben wollen.

§. 13. Für den gehabten Genuß des von gewesenen Schülern des Heidelberger Gymnasiums bezogenen Neckarschulstipendiums wird keine Wiedererstattung geleistet.

§. 14. Die Aufsicht über die Verwaltung dieses Fonds und die Anweisung der Stipendien nach vorgängiger Vernehmung der die Functionen eines Verwaltungsraths für das Gymnasium zu Heidelberg und für den dortigen Neckarschulfond versehenden Lehrerconferenz über die jedesmaligen Stipendienvergebungen[31]) bleibt dem Ministerium des Innern Evang. Kirchensection unter Genehmigung des Plenums desselben vorbehalten.

---

31) Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern, Evangel. Kirchen-Section v. 24. September 1839, Nr. 16,253 hat die Lyceumsdirection die Gesuche um Neckarschul-Stipendien am Ende Octobers hoher Behörde vorzulegen.

2. Stipendien für Aspiranten des katholisch-geistlichen Standes.

(Landesherrliche katholisch-theologische Stipendien.)

Durch allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs **Leopold** aus Großh. Staatsministerium vom 9. Januar 1847, Nr. 25 wurde genehmigt, daß an solche Schüler, welche sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen und in einem der sechs obersten Jahrescurse des neunjährigen Lehrcurses der Gelehrtenschulen aufgenommen sind, die Summe von 3600 fl. in Stipendien ausbezahlt werde. Da nun die große Zahl von Anmeldungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu der verwilligten Summe stand und der eingetretene Mangel an Aspiranten zum katholisch-geistlichen Stande immer größer wurde, so wurde durch weitere allerhöchste Entschließung vom 24. December 1847, Nr. 2,599 genehmigt, daß aus den für Bestreitung von Schul- und Kirchenbedürfnissen bestehenden allgemeinen und Distrikts-Fonds die Summe von 18,000 fl. zu Stipendien an oben bezeichnete Schüler verwendet werde.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung erließ der Großh. Oberstudienrath unter dem 15. Februar 1847, Nr. 257 folgende Verordnung:

§. 1. Die Vertheilung der Stipendien geschieht halbjährlich zu je 50 fl. und 75 fl.

§. 2. Im Anfange jedes Schuljahres hat der Director der Anstalt in den betreffenden Schulen zu verkündigen, daß diejenigen Schüler, welche sich um die durch die Allerhöchste Gnade des Großherzogs bestimmten Stipendien bewerben wollen, ihre Gesuche bei der Direction binnen 4 Wochen einzureichen haben.

§. 3. Die Bittschriften der Bewerber müssen enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Religion, Alter und Klasse des Schülers,

b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern,

c) die Willensäußerung des Schülers, daß er sich dem Studium der Theologie widmen wolle, und das Versprechen, daß er, beziehungsweise seine Eltern oder Vormünder, das erhaltene Stipendium zurückzahlen werden, wenn er in der Folge dem ausgedrückten Zwecke des Stipendiums nicht nachkommen wolle oder könne [32]). (Letzteres jedoch mit alleiniger Ausnahme, daß Stipendiat durch eintretende körperliche oder geistige Defecten oder durch den Tod gehindert werden sollte, sich dem geistlichen Stande zu widmen.)

§. 4. Diese Bittschriften müssen von den Schülern, wie von den Eltern oder Vormündern, zugleich unterzeichnet, und denselben legale Vermögenszeugnisse nach Vorschrift der Verordnung vom 6. September 1841, die Befreiung vom Schulgelde betreffend, angeschlossen sein.

§. 5. Bittschriften, welche nicht den §. 2 und 3 angegebenen Bestimmungen gemäß abgefaßt sind, oder den zur Einreichung festgesetzten Termin versäumt haben, hat die Direction sofort zurückzuweisen.

---

32) Die Verordnungen, durch welche die Stipendiaten verpflichtet werden, sobald sie das Studium der Theologie verlassen, die empfangenen Unterstützungen wieder zu erstatten, kommen schon frühe vor. Eine der ältesten uns bekannten Verordnungen ist von Philipp dem Großmüthigen d. d. Cassel am 7. Juni 1537. Vergl. Hildebrand, Urkundensammlung der Universität Marburg S. 28. 29.

§. 6. Zum Empfange dieser Stipendien können nur Studirende zugelassen werden:

a) welche sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen wollen, und die bereits in die IV. Classe eingetreten sind,

b) deren Qualification in Bezug auf Betragen, Fleiß und Fortgang vollkommen befriedigend ist,

c) die nicht durch eigene Mittel oder durch sonstige Unterstützung ihre Studien bestreiten können.

§. 7. In der Ferienzeit zwischen Weihnachten und Neujahr und in der letzten Woche des Monats Mai haben die Lehrer-Conferenzen die eingereichten Bittschriften zu prüfen, und auf den Grund gegenwärtiger Verordnung und unter Beachtung der diesseitigen Instruction über die Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai 1840 ihre Anträge zu stellen.

§. 8. Die Liste über die Bewerbungen wird nach gegebenem Formular gefertigt, vom Director und einem Mitgliede der Conferenz unterzeichnet, und sodann sammt den Beilagen jeweils spätestens in der ersten Woche des Januars und beziehungsweise des Junius dem Oberstudienrathe vorgelegt.

Dem Director und der Minorität der Conferenz steht es frei, ihre von der Majorität abweichende Ansichten, resp. Anträge zugleich zur Kenntniß der Oberstudienbehörde zu bringen.

§. 9. Die Stipendiaten sind unter die besondere Aufsicht des Directors und des betreffenden Classen-Ordinarius gestellt; man erwartet von der Diensttreue und der Gewissenhaftigkeit beider, daß sie sich gerne werden angelegen sein lassen, auf Weckung und Leitung eines regen wissenschaftlichen Eifers und insbesondere auf Bildung einer würdigen Gesinnung der Stipendiaten hinzuwirken. Insbesondere werden sie darauf bedacht sein, daß die Stipendiaten, wenn ihre Eltern im Orte der Studienanstalt nicht selbst wohnen, in guten Häusern ihre Aufnahme finden.

Zur Verhütung unzweckmäßiger Verwendung der bewilligten Stipendien verfügte der Großh. Kathol. Oberkirchenrath, welche Behörde die Vertheilung vorzunehmen hat, durch Erlaß vom 28. Juni 1850, Nr. 17,460 folgendes:

Die Direction hat die Gelder weder den Stipendiaten noch ihren Eltern oder Vormündern verabfolgen zu lassen, sondern nur auf Vorlage von Rechnungen zunächst für Kost und Wohnung, dann für Bücher und Kleider in der Regel an die Gläubiger selbst Zahlung zu leisten. Zu diesem Behufe wird empfohlen, für jeden Stipendiaten einen Bogen anzulegen, auf welchem unter Bezug auf die diesseitige betreffende Verfügung die Größe des erhaltenen Stipendiums anzugeben und sofort jede weitere Auslage unter Empfangsbescheinigung der Stipendiaten zu verzeichnen ist.

Bei Empfang des Geldes hat der Stipendiat sowie dessen Eltern, beziehungsweise Vormund, die Quittung in bisher üblicher Weise zur Einhändigung an die betreffende Verwaltung auszustellen. Obenbezeichneter Abrechnungsbogen dient dagegen dem Stipendiaten als Gegenschein.

An Anstalten, wo mehrere Stipendiaten sind, oder wo der Director sich diesem Geschäfte nicht unterziehen will, bleibt es demselben überlassen, solches unter seiner Aufsicht durch ein oder mehrere vertrauensvolle Lehrer besorgen zu

lassen; an evangelischen Anstalten eignen sich dazu besonders zunächst die katholischen Religionslehrer.

Zugleich sprach diese hohe Behörde die Erwartung aus, daß der Director, die Classenlehrer und besonders die Religionslehrer mit väterlicher Sorgfalt über die Stipendiaten wachen und dieselben zu einem für Aspiranten des geistlichen Standes geziemenden Verhalten aufmuntern werden.

3. Stipendien aus dem Rheinbischofsheimer Dispensations=Gelder=Fond und aus dem Iberger Pastorei=Fond.

Aus den genannten Fonds werden Schülern unseres Lyceums Stipendien bewilligt, wenn sie den an den Bezug geknüpften Bedingungen entsprechen.

Aus dem Rheinbischofsheimer Dispensations-Gelder-Fond, gegründet im Jahre 1725, können jährlich 600 fl. als Stipendien für evang.-protest. Schüler verwendet werden, welche in dem diesseitigen Antheile an der Grafschaft Hanau-Lichtenberg geboren sind und in einer höheren Lehranstalt auf das Studium der Theologie sich vorbereiten und an Studenten, die auf der Universität Theologie studiren. Der Betrag des Stipendiums für einen Schüler ist jährlich 75 fl. und für einen Studenten 150 fl. Verliehen werden die Stipendien mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern durch den Großh. Evang. Oberkirchenrath. Der Bezug beginnt in der Regel — doch gibt es Ausnahmen — mit dem Eintritte in die Unterquinta und dauert bei gutem Verhalten bis nach Beendigung der Universitätsstudien.

In der Amtsstadt Bühl besteht die Verwaltung des „Iberger Pastorei-Fonds“, welcher diesen Namen durch das Rescript des Höchstseligen Markgrafen Karl Friedrich vom 7. Juni 1796 erhalten hat. Derselbe wurde gebildet aus den im Badischen gelegenen Renten des Ottersweierer Rektorates und aus andern im ehemaligen Iberger Oberamte gelegenen Renten des ehemaligen Jesuiten-Hauses zu Baden. Durch oben genanntes Rescript wurde verordnet, daß die Einkünfte dieses Fonds zu Stipendien und auch anderen Bedürfnissen des höheren Studienwesens bestimmt seien. Nebst einer Abgabe dieses Fonds an das Collegium theologicum in Freiburg und an das Priesterseminar in St. Peter zur Unterstützung der Studirenden der kathol. Theologie, können zur Zeit zunächst an andere kathol. Studirende, welche aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gebürtig sind, Unterstützungen bis zum Betrage von 2000 fl. verabreicht werden. Die Vertheilung geschieht durch den Großh. Katholischen Oberkirchenrath.

B. Privat-Stipendien.

1. Hartmann'sches Stipendium.

Diese im Jahre 1512 von Hartmannus Hartmanni von Eppingen, Licentiaten beider Rechte und Canonicus des Stiftes zum H. Geiste in Heidelberg [33]), gegründete Stiftung [34]) bietet vielfaches Interesse und eröffnet mit Recht die Reihe der an unserer Anstalt gemachten Privatstiftungen. Sie ist von der großen Zahl von Stipendien, welche für die Universität Heidelberg schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens gemacht wurden, die einzige, welche in allen Stürmen der Zeit bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Denn während an andern Orten vor der Kirchen-Reformation nur selten, und wenn es geschah, oft nur unbeträchtliche Studien-Stiftungen errichtet wurden [35]), finden wir solche bei der Universität Heidelberg gleich nach ihrer Gründung in reichem Maße. Sie waren aus dem lebhaft gefühlten Bedürfnisse hervorgegangen, eben sowohl die Wissenschaften zu fördern, als auch insbesondere für eine tüchtige Bildung der künftigen Diener des Staates und der Kirche möglichst zu sorgen. Da wir unten bei den an der Universität Heidelberg bestehenden Stipendien diesen Gegenstand ausführlicher behandeln werden, so erinnern wir hier nur an das Vermächtniß des Dompropstes von Worms und ersten Kanzlers der Universität, Konrad's von Geylnhausen, mit 1000 fl. an Geld, Büchern und Kostbarkeiten [36]). Mit diesem Vermächtnisse wurde im Jahre 1390 der Grund gelegt zum „Collegium in der alten Bursche", auch „alte Burse" genannt. In ihr fanden Studirende Wohnung und Unterstützung. Neben dieser Burse bestand das im Jahre 1396 von Gerlach von Homburg, Scholaster bei dem Stephansstifte in Mainz, Professor des canonischen Rechts und Subconservator bei der Universität, „zu einer Herberge vor arme Schueler" gestiftete

---

33) Ueber dieses reiche und berühmte Stift, welches seinen Ursprung dem Kurfürsten und Römischen Könige Ruprecht III. (1398—1410) zu verdanken hat und unter dessen Nachfolger Ludwig III. i. J. 1413 mit der Universität Heidelberg vereinigt wurde, vergl. Acta Academiae Theodoro-Palat. T. I. p. 378—383. Wundt, Magaz. B. I. S. 1. 2. (Hertling) Jus Universitatis Heidelb. urbi et orbi ostensum. 1748.

34) Vergl. im Jahresberichte der höhern Bürgerschule in Eppingen v. J. 1852 (S 2—6) die aus den Urkunden und Acten geschöpften interessanten Nachweisungen über diese Stiftung von dem Vorstande dieser Schule, Hrn. Diaconus Rippmann. Zugleich sind wir demselben für die freundliche Mittheilung der auf die Stiftung sich beziehenden handschriftlichen Documente zu großem Danke verpflichtet, den wir hiermit aussprechen.

35) Die ältesten Studien-Stiftungen sind in den an solchen Stiftungen sonst so reichen Städten: Cöln v. J. 1422, Ulm v. J. 1445 und Freiburg i. Br. v. J. 1496. Von den Protestanten und Katholiken wurden bei weitem die meisten Stipendien zur Zeit der Kirchen-Reformation am Ende des 15. und in dem 16. Jahrhundert gegründet. Siehe v. Bianco, Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Cöln S. XIV. XV. Meusel, Magaz. v. J. 1788, St. II. S. 113 (Stipendien vor der Reformation). Werk, Stiftungsurkunden an der Hochschule Freiburg i. Br. Jäger, Die Stipendien-Stiftungen des Großherzogthums Baden. Erstes Heft.

36) Calendar. II. Univers. Heidelberg. Annall. Univ. T. I. F. 2, b.

Dionysianum[37]), in welches bis zum Jahre 1569 nicht weniger als 46 Stipendien errichtet wurden[38]). Diese sind durch unglückliche Zeitumstände und beklagenswerthe Verhältnisse mit den Anstalten, an welche sie geknüpft waren, zu Grunde gegangen. Die ältesten Stiftungen, aus welchen hier Studirende jetzt Stipendien erhalten, fallen, wie wir unten sehen werden, in das vorige Jahrhundert[39]).

Wenden wir uns nun wieder zu dem Stifter dieses Stipendiums, so haben wir vor Allem zu bedauern, daß von dessen Lebensverhältnissen nichts Näheres bekannt ist. Er gehörte in die Familie der Hartmanni von Eppingen, aus welcher eine Zeit lang bedeutende und einflußreiche Männer hervorgegangen sind. Schon im Jahre 1463 war Andreas Hartmann von Eppingen Professor und Rector der Universität Heidelberg. Sein Sohn Hartmannus Hartmanni von Eppingen, Doctor beider Rechte, war von 1523—1527 Professor und Syndicus der Universität und später der vertraute Begleiter und einflußreichste Rathgeber und Kanzler des Kurfürsten Friedrich II., bewies sich als ein eifriger Beförderer der Kirchen-Reformation und erwarb sich große Verdienste um das Schulwesen in der Pfalz. Er starb zu Heidelberg im Jahre 1547. Dessen Sohn Hartmannus Hartmanni II. von Eppingen, geb. 1523, Dr. juris, war in den verschiedenen Perioden seines Lebens Hofrichter, Assessor bei dem Kaiserlichen Reichskammergericht, Kirchenrathspräsident, Statthalter und Fauth (Oberamtmann) in Heidelberg. Er blieb, als der Lutherische Cultus von dem Kurfürsten Ludwig VI. in der Pfalz eingeführt wurde[40]), dem Reformirten Glaubensbekenntnisse treu und starb in Heidelberg im Jahre 1586. In literarischer Hinsicht ist er bekannt durch seine Schrift: „Welcher Gestalt ein Fürst sein Regiment wohl anrichten soll?"

Ob der Canonicus ein Sohn des Rectors Andreas und somit ein Bruder des Kanzlers, oder ein Bruder des ersteren und somit Oheim des Kanzlers gewesen, darüber fehlen bestimmte Nachweisungen. Nach einigen Spuren aber scheint er das Letztere gewesen zu sein[41]).

---

37) Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt in Wundt's Magaz. B. III. S. 381—386. Die verschiedenen Bursen sind unten S. 19 genannt.

38) Matricul. Dionys. im Archive d. Universität unter Nr. 358, 52, a.

39) Nicht so unglücklich wie die Universität Heidelberg ist ihre Schwester-Anstalt Freiburg. An ihr bestehen 50 Studienstiftungen mit einem Vermögen von circa 470,000 fl., aus deren Ertrag etwa 80 Stipendien von 50—200 fl. gegeben werden. Die über dieselben errichteten Urkunden, so wie zuverlässige Nachweisungen enthalten die in Note 35 erwähnten Schriften von Werk u. Jäger.

40) Ueber die Einführung des Lutherthums in der Pfalz durch Ludwig VI. haben wir ausführlich gehandelt in der Schrift: „Die erste Gelehrtenschule Reform. Glaubensbekenntnisses in Deutschland, oder Gesch. d. Pädagog. zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. in den Jahren 1565—1577", S. 45 ff.

41) Ein anderes älteres Glied der Hartmann'schen Familie hieß ebenfalls Andreas Hartmann von Eppingen. Dieser gab i. J. 1478 das Repertorium des Baldus de Perusio über des Innoc. IV. libri decretalium heraus. Am Ende heißt es: „Emendatus per Andream Hartmanni de Eppingen, arcium liberalium magistrum, juris et canonici et civilis licenciatum dominorum illustrium et graciosorum Archidyaconorum ecclesie Argentin. officialem." Vergl. Weislinger, Armamentarium catholicum p. 100. Außerdem wird sein Name in einer im St. Thomä Stifte zu Straßburg befindlichen Urkunde v. J. 1493 genannt. Sie ist ein Concordat zwischen der Straßburger Geistlichkeit und den Bettelmönchen, um dem langen und langweiligen Streit über das

Vor seinem Tode (1512) bestimmte derselbe in seinem Testamente 500 fl. Hauptgeld (Capital), welche auf dem St. Michaelisstift am Berg zu Sinsheim [42]) angelegt waren, dazu, daß die Gült (Zins) davon den Nächstverwandten von seines Vaters Seiten und Linien her, falls einer „zur Lehre geschickt und tauglich sei und in Heidelberg fleißig studire", acht Jahre lang verabreicht werden solle; falls aber keiner von seines Vaters Seite herrührend dazu da sei, dann sollten Bürgermeister und Rath der Stadt Eppingen zwei „arme Mitbürgerskinder", die zu der Lehre geschickt seien, „in die Universität Heidelberg schicken" und jedem acht Jahre lang, so lange sie daselbst studirten, 10 fl. geben.

Bis zum Jahre 1587 bezog die Familie Hartmann, und zwar die des Kanzlers, die Zinsen dieses Capitals. Nach dem Tode des Hofrichters (1587) wollte nun der Stadtrath sie als Stipendium an einen Bürgerssohn vergeben, fand aber Widerspruch von Vollpracht Sturm von Werlen, dem Tochtermann des Hofrichters, der es für seine beiden Söhne, Friedrich und Christoph, von denen der eine bereits in Heidelberg die Schule besuchte, beanspruchte, als solche die in gerader, nicht männlicher, aber weiblicher Linie von des Stifters Vater herstammten. Ein Befehl des Kurfürsten Johann Kasimir vom 13. Juli 1591 entschied aus diesem Grunde zu seinen Gunsten. Nichts destoweniger kam die Sache an die Gerichte, wurde aber, bevor diese entschieden, durch einen Vergleich vom 19. Februar 1593 erledigt, wornach das Vorrecht der Familie auf das Stipendium anerkannt, den beiden obengenannten Söhnen Sturm's dasselbe auf 8 Jahre zugestanden wurde und die Stadt als Entschädigung für bisherigen Nichtbezug 75 Gulden bezahlte [43]).

Es scheint nun aber von der Familie Hartmann, nachdem diese beiden Söhne Sturm's in den Kriegsdienst (1600) gezogen waren,

---

Ultimum vale ein Ende zu machen. Andreas Hartmann starb am 14. Januar 1507, wie aus folgender Grabschrift hervorgeht, die ihm im Kreuzgang an dem Münster gesetzt wurde: „Pro aeterna memoria Andreae Hartmanni de Eppingen, utriusque juris licentiati, viri mirae gravitatis, justitiae simul et misericordiae cultoris, Rev. Episcopi Argent. vicarii in spiritualibus, hujus Ecclesiae elemosinarii, hoc erectum. Ob. XIIII. die mensis Januarii M.D.VII. Quiescat in pace." — In dem „Liber hymnorum" des Heinrich Webel findet sich am Schlusse eine „elegia extemporalis in mortem nobilis et prestantissimi viri Hartmanni de Eptingen canonici Basiliensis", und ein epitaphium ejusdem Hartmanni. Webel schildert diesen Mann als einen Beschützer der Musen und beklagt bitter seinen Tod. Es steht zwar Eptingen statt Eppingen, es ist aber ohne Zweifel derselbe Name. Da indessen das Jahr 1500 bei den Versen steht, so kann es nicht der Straßburger bischöfliche Vicar sein, da dieser erst 1507 starb. — Ueber die Hartmann'sche Familie und besonders über den Kanzler Hartmann vergl. (Parei) Histor. Academ. Heidelb. MS. F. 51 sqq. und dessen Lebensabriß, wie wir ihn unter genauer Nachweisung der Quellen in „Lycei origines" p. 12. 13 gegeben haben.

42) Ueber dieses Stift, welches von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz in der Absicht eingezogen worden war (1565), „daß die Einkünfte der Canoniker zu Süntzheim, so wie deren so genanntes Süntzheimer Haus in Heidelberg allein zu dem Pädagogium in Heidelberg gebraucht werden sollten", vergl. K. Wilhelmi, die Aufhebung des Collegiat-Stiftes bei Sunsheim, S. 17 und Lyc. origg. p. 100 sqq.

43) Die betreffenden Documente von den Jahren 1591 und 1593 sind im städtischen Archive zu Eppingen noch vorhanden.

kein Berechtigter oder Bewerber mehr da gewesen zu sein. Denn vom Jahre 1618 an vergab immer der Stadtrath das Stipendium an Bürgerssöhne der Stadt Eppingen, und zwar in den Jahren 1618, 1661, 1717, 1727, 1740, 1743, 1757, 1767 und nach einer Lücke bis 1807 von da bis auf diesen Tag [44]).

Im Jahre 1807 wurde durch Erlaß Großh. Hofraths in Mannheim vom 27. Juni, Nr. 5,280 das ursprüngliche Capital von 500 fl. nach dem jetzigen Münzwerthe auf 1142 fl. 51 kr. und durch Erlaß Großh. Kreisregierung Durlach vom 13. December 1817, Nr. 18,319 mit Hinzurechnung der nicht vergebenen Zinsen aus früheren Jahren auf 2000 fl. gestellt, zugleich von der Stadtkasse getrennt und einem eigenen Verrechner übergeben.

Bei der Vergebung des Stipendiums selbst erhoben sich zu verschiedener Zeit verschiedene Anstände, die durch höhere Erlasse ihre Erledigung fanden.

1) Wurde im Jahre 1810 die Frage aufgeworfen, ob, weil das Stipendium für die Universität gegründet sei, nur diejenigen dasselbe erhalten sollten, welche wirklich die Universität, oder auch schon diejenigen, welche noch das Gymnasium in Heidelberg besuchten? Durch Erlaß Großh. Regierung des Niederrheins vom 31. März 1810 wurde hierauf festgestellt, daß das Stipendium, da es auf 8 Jahre gegeben werden solle, die Studienzeit auf der Universität aber eine so lange Dauer nicht erfordere, auch denen zu verabreichen sei, welche das Gymnasium besuchen. Diese Bestimmung wurde auch von Großh. Evang. Kirchensection durch Erlaß vom 27. December 1821, Nr. 7,034 im Hinblicke auf die gänzlich veränderten Zeit- und Studienverhältnisse als stiftungsgemäß aufrecht erhalten. Als nämlich die fragliche Stiftung (1512) errichtet wurde, bestand in Heidelberg noch keine Gelehrtenschule. Diese wurde erst unter dem Namen Pädagogium im Jahre 1546 von dem Kurfürsten Friedrich II. in das Leben gerufen [45]). Die Vorbildung zu den höheren Studien wurde in den zur Universität gehörigen Bursen oder Contubernien [46]), „deren ein Jedes

---

44) Auch der Kurpfälzische Reform. Kirchenrath in Heidelberg interessirte sich für dieses Stipendium. Es beweist dieses ein Protokoll vom 4. April 1662, dessen Wortlaut folgender ist: „Bürgermeister und Gericht zu Eppingen berichten uff Kirchenraths Schreiben vom 29. November verwichenen 1661ten Jahres betreffend das Hartmannische Stipendium, so einem Stattkind verordnet, und Schultheiß daselbst vor seinen Sohn darum angehalten, daß Sie die Verordnung thun wollen, daß gegen Ende dieses Jahres der Anfang mit Entrichtung der 25 fl. gemacht, und so lange es nöthig continuirt werde." Das Stipendium wurde darauf dem Sohne des Schultheißen und Collectors Lampert in Eppingen zugewiesen.

45) Lyc. origg. p. 24.

46) Die damals hier bestehenden Bursen oder Contubernien waren:

1. das S. 16 schon genannte „Collegium in der Bursch". In dieses wurden alle die aufgenommen, „so umb Ir pfennig zu zehren begehrten." Damit es aber den Eltern nicht beschwerlich fiele, „ihre Kinder in hohen costen zu halten", so erhielt die Anstalt von dem Kurfürsten jährliche Zuschüsse, und da es an einem Röhrbrunnen mangelte, ließ Kurfürst Ludwig VI. (1580) einen herrichten und „lebendig Wasser in das Contubernium bringen, daß die Studenten neben dem Wein auch einen frischen Drunck Wasser hätten". Es nahm mit seinen Nebengebäuden und Gärten den Raum zwischen der Heu- und Kettengasse

von altershere sein eygen Pedagog (Knabenlehrer) gehabt" erworben. In diesen Anstalten waren diejenigen, „die In lateinischer und griechischer Sprach Ire principia zu lernen begert so lange, biß sie zu den Lectionen der Facultet artium geschickt vnd deren vehig worden [47])". Dazu kommt weiter, daß, nachdem das Pädagogium errichtet worden, es dessen Schülern gestattet war, sich als Mitglieder der Universität von deren Rector aufnehmen zu lassen [48]). Unter solchen Verhältnissen erscheint ein achtjähriger Aufenthalt auf der Universität als die gewöhnliche Studienzeit, weßhalb auch, wie unten bei den Universitäts-Stipendien ersichtlich ist, die Stipendien, besonders ausgezeichneten Jünglingen, 9 Jahre lang verabreicht wurden. Gerecht und billig ist es daher, daß nach den jetzt bestehenden Verhältnissen die Zeit, welche unsere jungen Leute zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung auf der Schule zubringen, ebenso angesehen werde, wie wenn sie diese auf der Universität zubrächten. Wollte man dieses anders ansehen

---

ein. Dieses Collegium war lange Zeit das Hauptgebäude der Universität. In dem großen „Auditorium philosophicum", welches dem Hintergebäude des Herrn Kaufmannes Ritzhaupt gegenüber war, da wo jetzt die katholische Dechanei steht, versammelten sich noch bei der i. J. 1652 vorgenommenen feierlichen Restauration der Universität die Professoren und die zur Feier geladenen Gäste;

2. das ebenfalls oben S. 16. 17 schon erwähnte „Dionysianum". Es lag bei dem später so genannten Mittelthore, wo jetzt das Schäfer'sche Kaffeehaus und das Universitätsgebäude stehen, und hatte „einen angenehmen prospect" in die Vorstadt. Später hieß es „Casimirianum";

3. das von dem Kurfürsten Ruprecht II. i. J. 1391 gegründete „Collegium Artistarum", später auch „Realisten-Burse" und „Collegium Principis" (Fürstenschule) genannt. Die Anstalt, welche schon bei ihrem Beginne von nicht geringem Umfange war, vergrößerte sich in der Folge so sehr, daß sie mit den angebauten Oeconomiegebäuden bald das ganze Quadrat zwischen der jetzigen Augustiner- und der Heugasse einnahm. Der Haupteingang war dem des nunmehrigen Universitätsgebäudes gegenüber, wo sich jetzt das Haus des Herrn Banquier Fries befindet;

4. die „Schwabenburse" (Bursa Suevorum). Sie lag in der unteren Judengasse und bestand aus zwei größeren Häusern und „einem Häusgen darneben, so auch darzu gehört hat." Als i. J. 1546 Kurfürst Friedrich II. die verschiedenen Bursen (mit Ausnahme des Dionysianums, das als selbstständige Anstalt fortbestand) aufhob, wurde das Locale der Schwabenburse zu dem neu zu errichtenden Pädagogium verwendet. Lyc. origg. p. 24. — Ausführlicheres über diese Anstalten werden wir in der von uns bearbeiteten urkundlichen Geschichte der Universität mittheilen.

47) Annall. Univ. Heidelb. T. VI. F. 432, b.

48) Die betreffende Stelle aus dem Statutenbuche der Universität v. J. 1687 heißt: „Nachdem viele, so noch paedagogicas lectiones hören, nichts minder sich bei dem Rectore Universitatis einschreiben lassen, welches Ihnen auch unverwehrt sein soll, damit dann zwischen Rectore und demjenigen, so dem Pädagogio fürgesetzt, der Straf halber kein Mißverstand entstehe, so wollen wir, sofern sie Ihren Tisch und Wohnung in dem Pädagogio haben, daß sie allein von Ihren Präceptoribus um ihrer begangenen Missethat gestraft werden; wie auch gleichfalls die, so Ihren Tisch und Wohnung anderstwo haben, und contra disciplinam paedagogicam oder sonsten etwas geringes, so ferulam verdienet, mißhandelt; da aber dieselben etwas mehreres oder auch wider gemeine der Universität leges pecciren, zu gebührlicher Straf anhalten, und da sich vielleicht andere Fäll, so allhier nicht gesetzt, zutrügen, sollen sich Rector Universitatis und Paedagogiarcha zusammenthun und sich dessen mit einander vergleichen, oder, wo noth, an unß gelangen lassen."

und den jungen Leuten das in Frage stehende Stipendium auf der Schule nicht verabreichen, so würde ihnen ein Recht entzogen, auf welches sie gegründeten Anspruch haben.

2) Im Jahre 1829 wurde das Stipendium auch an solche vergeben, welche das Gymnasium in Bruchsal und die polytechnische Schule in Karlsruhe besuchten, indem nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 18. April 1829, Nr. 4,114 die Ansicht Platz griff, daß die ursprüngliche Bestimmung des Stifters, wornach der Stipendiat in Heidelberg studiren müsse, bei den veränderten Verhältnissen nicht mehr streng anwendbar sei, sondern der Besuch einer inländischen Mittelschule oder Universität genüge. Allein es wurde bald von dieser Auslegung wieder abgegangen und auf Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. November 1834, Nr. 11,368 zum Wortlaut der Stiftung zurückgekehrt, wornach der Genuß an den Besuch des Lyceums und der Universität in Heidelberg gebunden bleibt.

3) Bis zum Jahre 1842 wurde das Stipendium auch den Söhnen der Staatsdiener und Geistlichen in Eppingen zu Theil, indem man keinen Unterschied zwischen wirklichen Ortsbürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern machte. Allein als sich im gedachten Jahre darüber ein Zwiespalt zwischen zwei Bewerbern erhob, so entschied das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 23. August 1842, Nr. 8,814, daß nach der wörtlichen Bestimmung des Stiftungsbriefs für Bürgerskinder das Stipendium nicht an die Söhne von Staats- und Kirchendienern, wenn gleich solche an dem Ort, wo der Vater angestellt ist, das angeborne Bürgerrecht erlangt haben, sondern nur an Söhne wirklicher Ortsbürger vergeben werden könne[49]). Diese Entscheidung wurde durch höchsten Staatsministerialerlaß vom 28. Juni 1843, Nr. 109 bestätigt. Und so ist denn die Stiftung allseitig auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt worden.

Das ursprüngliche Capital von 500 fl. ist jetzt bis auf 2,416 fl. angewachsen und das Stipendium beträgt jährlich 100 fl., welche Söhnen von Ortsbürgern, die in Heidelberg das Lyceum oder die Universität besuchen und durch Fleiß und sittliches Betragen dessen würdig sind, 8 Jahre lang verabreicht werden und zwar, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist, diesem allein, wenn aber zwei vorhanden sind, jedem zur Hälfte.

Der Geschichte dieses Stipendiums reihen wir nun an die

Stiftungs-Urkunde[50]).

Wir dise nachbenanten mit namen Nicolaus Wendkraws von Manheym fryer künsten meister, Vicarius des koniglichen Stiffts zum H. Geyste zu Heedelberg, Jacobus Fruvff Pfarrer zu Eppelnheim vnd Sebastianus schreck schryer vnd Burger zu Heidelberg, Selenwerter vnd Testamentarien des wirdigen vnd Hochgelerten meister, Hartmann Hartmanni von Eppingen

49) Die entgegengesetzte Erklärung, nach welcher Söhne von Staatsdienern auch als Bürgerssöhne zu betrachten seien, s. unten S. 32, Note 95 beim Trauninger'schen Stipendium.

50) Die Urkunde wurde doppelt ausgefertigt. Das eine Exemplar wird in dem Archiv der Universität (Schrank 3) und das andere in dem der Stadt Eppingen aufbewahrt.

beider rechten Licentiaten obgemelts koniglichen stiffts zum H. Geyste Canonickus, Bekenne vnd thun kunth allermeniglich, Als Jetztbemelter meister Hartmann Licenciat vnd Canonick vor Beschliessung seins Lebens dem almechtigen zu eren, synen nechsten verwanten Frunden von synes vatter seligen sytten, vnnd lynien herrueren, oder wo die nit vorhanden weren, gemeiner Stat Eppingen buergers Kinden zue gut vnd fuerstandt, Zwentzig gulden Jerlicher guelten so er vff der Heiligen dryer Konig tag (Epiphania zu latin genannt) In Zeit seins Lebens vmb füuffhundert gulden Hauptguts vff die wirdigen vnd ersamen Hern Probst Dechant vnd Capittell sant Michaels Stiffts am berg Sunßheim gelegen, kaufft vnd fallen gehabt, In sinem testament verordent vnd verschafft, lut vnd Inhalt eins punckten, vs desselben meister Hartmans Licenciaten Testament geschriben vom Wort zu worten also lutende, Item setze vnd orden ich Zwentzig gulden jerlicher gulte, welche ich kaufft hab vmb funffhundert gutter Rinischer gulden vff dem stifft am Berge, vßwendig Sunßheym gelegen, lut des Brieffs darvber besagende Hartmanno Hartmanni fryer kunsten baccalaureen sein leben lang, welche Zwentzig gulden Jerlicher gulte hifür zu ewigen zyten nach Jetzgemelts Hartmans absterben, dem nechsten von meynes lieben vatter seligen sytten vnd lynien herrüren, so er zu der lere geschickt vnd duglich ist, acht Jar lang die nechsten nacheinanderfolgende werden vnd empfahen soll, doch das der selb In der loblichen Universitet Heidelberg flißig studire, Wer es aber das von mynes vatter seligen sytten vnd lynien nit erben weren, Alsdan bit ich die ersamen weisen Schulthyssen, Burgermeistere vnd Rate zu Eppingen, sich dises mynes letsten willens In disem punckten sampt mynen verordenten Selewertern vnd Testamentarii anzunemmen vnd zu vnderziehen, vnd alsdan zwen armen Ire mitburgers kinde zu der Lere geschickt In die Uniuersitet Heidelberg schicken, vnd Ir yedem Jars Zehen gulden [51]) von

---

51) So gering uns jetzt die Summe von 10 fl. erscheint, so genügte sie doch in jener Zeit eben so gut, um damit die Kosten für einen Studirenden auf der Universität Heidelberg zu bestreiten, als, wie wir oben S. 9. Note 24 gesehen, 43 Jahre später (1555) nur 12—14 fl. zu diesem Zwecke nöthig waren. Um 2 Stipendien zu gründen, mit deren Ertrag 2 Studirende vollständig erhalten werden konnten, reichten noch im 15. und 16. Jahrhunderte 600 fl. hin, wie unten bei den Universitäts-Stipendien zu ersehen ist. Daß aber eine scheinbar so geringe Summe genügend war, hatte in den damaligen Preisen der Lebensmittel seinen Grund. Um das Jahr 1558 kostete das Fuder Wein in der Pfalz 10 fl. (im badischen Oberlande kostete i. J. 1540 der Saum — 88 Maaß, 7 Glas — 12 Batzen — 1 Batzen = $3\frac{1}{2}$ kr.), das Malter Korn 40 kr., das Pfund Ochsenfleisch 4 Pfennige. Unter dem Kurfürsten Ludwig VI. (1576—1583), wo die Preise schon mehr in die Höhe gegangen waren, stieg der höchste Taglohn für den Meister nicht über 3 Albus und 4 Pfennige. Ein Mannsrock, durchaus gefüttert, kostete 18 Albus, ein Mantel 15 Albus, ein Paar Hosen 11 Albus. Pfälz. Copialb. XXXVIII. F. 107. — In den Jahren 1550—1559 kostete ein Wispel — etwa $8\frac{2}{3}$ Mltr. — Korn in Lüneburg $8\frac{2}{3}$ Thlr. im 12r Fuß, welches jetzt mit 72—76 Thlr. in Berlin bezahlt wird Nach einer von Hildebrand (Urkundenbuch der Universität Marburg S. 86) angestellten Berechnung war daher um das Jahr 1550 ein Gulden mehr werth, als jetzt 20 fl. Man konnte daher damals mit 10 fl. auch mehr ausrichten, als jetzt mit 200 fl. Der Marschall, einer der ersten Hofbeamten des Kurfürsten Philipp (1476—1508), erhielt jährlich als Besoldung, außer der freien Wohnung und der Nutznießung des Gartens auf dem Schlosse Strahlenburg, 35 Mltr. Korn, 3 Fuder Wein, 2 Wagen Heu, 300 Gebund Stroh und 16 fl. Geld, und der Hofmeister, d. h.

obgeschriben Zwenzig gulden gülten Jerlich zu reichenn, so lang bis sie die obgeschriben Zeit (acht Jar) zu Heidelberg studirn vnd volnbringen, Ist es anders das sie In gemelter Vniuersitet so lang verharren vnd bliben wollen, vnd das soll zu ewigen Zeiten also gehalten werden. Wer es aber sach, das die obgeschriben Zwentzig gulden Jerlicher Gulte mit fünffhundert gulden Haubtgelts, durch die wirdigen Herren, probst Dechant, vnd Capittell des Stiffts am Berg zu Sunßheim gelegen obgemelt Inhalt der Hauptverschrybung vns durch die obgemelten Selewerter und testamentarien an Sigel, pergamen vnd schrifft gantz vnuerletzt zugestelt, ablösen würden, als sie dan Zu thun gut macht haben, Sodan meister Hartman's seligen nechsten Frunden oder den zweien studenten durch vns oder vnsere Nachkommen gein Heidelberg wie obstet acht Jar lang zu studirn geschickt, an solicher gulte vnd pension abginge Sollen wir Ine deßhalben an Bezalung vnd reichung solicher Zwenzig gulden gülten nit schuldig noch pflichtig syn, So lang bis die obgeschriben fünffhundert gulden Haubtgelts vmb gülte widder angelegt werden, die wir dan fürderlich vnd vnverzüglich am nutzsten vnd besten Zu gülte anlegen sollen vnd wollen, Sonder sollen sich die selben geschickten vnd verordenten studenten von Iren Vetterlichen vnd mutterlichen güttern oder sonst wie sie kennen oder mogen dwyll enthalten Ire Lebzucht vnd was Ine nodt ist, wie sie mögen suchen, vnd vberkomen, dan wir Ine deßhalben so lang das Hauptgut nit fürther angelegt were, nit pflichtig noch ychts (etwas) zu geben schuldig syn sollen. Also haben wir obgenanten

---

der erste Hofbeamte der Kurfürstin Mutter, Margaretha von Savoyen, hatte einen jährlichen Gehalt von 30 fl. (Pfälz. Copialb. XV. F. 8 u. 171.) Ferner sieht man aus (im Münchener Reichsarchiv aufbewahrten) Rechnungen v. J. 1532 u. 1533, daß man die Nachtmahlzeit der Edelleute am Hofe mit 10 kr., die der andern Leute aber noch etwas geringer anschlug. Die Besoldungen der Universitäts-Professoren betrugen im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts 25 fl. — 60 fl. Der erste Rector der Universität Freiburg i. Br. (1457), Hummel, war mit 70 fl. besoldet. Die Immatriculationsgebühr an der Universität Heidelberg, welche von bemittelten Studenten bezahlt wurde, betrug 10 kr. Aus einer etwas späteren Zeit (1563) sind in der Universitätsbibliothek (Nr. 834. Domestica Fuggeriana) mehrere Rechnungen über die Haushaltung des reichen und berühmten Ullrich Fugger, Freiherrn von Kirchberg und Weissenhorn, aufbewahrt, welcher seinen Wohnsitz aus seiner Vaterstadt Augsburg nach Heidelberg verlegt hatte und, durch die Freundschaft des Kurfürsten Otto Heinrich geehrt, mit dem Kurfürstl. Hofe immer in freundlichem Verkehre stand. Nach diesen Rechnungen überstiegen die gewöhnlichen wöchentlichen Ausgaben des Fugger'schen Hauses in dem genannten Jahre nicht die Summe von 18 fl. Es wurden verausgabt an den: Rindfleischmetzger 44 kr.—2 fl. 58 kr., Bratenmetzger 1 fl. 2 kr. — 1 fl. 23 kr., Fischer 1 fl. 10 kr. — 2 fl. 42 kr., Bäcker 2 fl. 58 kr. — 3 fl. 18 kr. Die stärkste Wochenrechnung betrug 38 fl. 6 kr., worin aber der Ankauf eines Fasses Wein begriffen ist, wovon der Kaufpreis 14 fl. 36 kr. und das Umgeld in Gold 5 fl. 37 kr. 4 Heller oder in Münze 6 fl. 47 kr. 4 Heller betrugen. (Für die Universität gründete Fugger mit 10,000 fl. 6 Stipendien.) Ueber den von dem heutigen völlig verschiedenen Geldwerth und Geldcurs und über die Besoldungen von Lehrern vergl. Ruhkopf, Gesch. d. Schulwesens in Deutschland S. 260. 261. Mone, Schriften des Alterthums-Vereins für das Großh. Baden B. I. S. 360 ff. Dessen Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins B. II. S. 385 ff. Jäger a. a. O., S. 9. Helferich, Von den periodischen Schwankungen der edeln Metalle S. 77. Zell, Oratio de studio Graecarum et Latinarum literarum p. 29, so wie, was wir in „Jacobus Micyllus (Heidelb. 1842)" p. 24 und in „Lyc. origg." p. 4. 5 angeführt haben.

Testamentarii, sampt vnd besonder den ersamen weysen, Schulthyssen, Burgermeistern vnd Ratsheren Zu Eppingen, nemlich Michell Stor Schultheissen, Obert schuhmecher, Hanns Reck, Fritz Becker, Claus metzler, Michel Reests, Peter Pfav, Langhans, Hanserman, Michel metzler, Hans Hartmann, Jost Ryder vnd Hans Buweren obgemelten gultbrieff fünffhundert gulden Hauptgelts vnd zwentzig gulden Jerlicher gülte besagen, obgeschriben puncten vnd Articell mit allem Inhalt Zu vollnstrecken Zugestelt vnd vbergeben, Welchen gultbrieff wir Schultheys Burgermeister, vnd Rate zu Eppingen obgenant an sigel, pergamen vnd schrifft gantz vnd vnuerletzt von den obgemelten Selewertern angenommen vnd entpfangen, auch In vnsern sichere Gewalt vnd behalt gelegt haben, vnd wollen hervff gemelts meister Hartman's Licenciaten seligen letsten willen so vil obgeschribener punckt vermag vnd Inhalt vnsers vermögens getrewlich volnstrecken vnd volnbringen, Sagen auch obgenante Selewertern, Ire nachkomen vnd erben solichs zugestelten Gültbrieffs Zwentzig Gulden Jerlicher Gülte besagen für vns vnd vnsere nachkommen gantz quyt ledig vnd lois on alle geuerde, Das alles zu warem Vrkunde haben wir Selewerter vnd testamentarij obgenant vnser yeder sein Insigel, darzu wir Schulthyß, Burgermeistere vnd Rate zu Eppingen der selben Stat Eppingen Insigell vns vnd vnsere nachkomen obgeschribner Ding damit zu besagen auch zu ende dis brieffs thun hencken, Vnd dwill diser Brieff zwen glichlutende sint, dern einer loblichen Vniuersitet Heidelberg, der Ander vns genanten Schulthyssen, Burgermeisten vnd Rate zu Eppingen und vnsere nachkomen zustan vnd werden soll, So haben wir Schulthys, Burgermeistere Rate vnd Selewerter obgemelt samptlich flyssig gebeten, den edeln vnd gelerten Hern Friderichen kemmerern von Wormbs genant von Dalberg, der merern stift Wormbs vnd Spier Canoniken vnd genanter Vniuersitet yetzt zur Zeit Rector des Rectorats Insigeld auch an disen brieff zu hencken, das wir Friderich kemmerer von Dalberg Rector yetzgenant, bekennen also gebetten, gethan vnd versigelt haben, doch vns, vnsern nachkomen vnd gemelter Vniuersitet Heidelberg on schaden. Geben mondags nach dem sondag Reminiscere, Nach Christi vnsers lieben Hern gepurt Funffzehen hundert vnd Im zwölfften Jare. (8. März 1512)

2. Marianische Stipendien.

a. Marianisch-Mayer'sche Stipendien.

Diese Stipendien wurden von dem Kurfürstlichen Hofastronomen und Professor an der Universität Heidelberg, P. Christian Mayer im Jahre 1783 zum Besten von 4 würdigen katholischen Schülern des Heidelberger und Mannheimer Lyceums gegründet. Das Stiftungscapital besteht zur Zeit in 4,300 fl. Die Geschäftsführung über dasselbe hat die Universitätskasse-Verwaltung. Die Vergebung der Stipendien geschieht von der Katholischen Stipendien-Commission der Universität Heidelberg. Sie setzte durch einen in den Acten befindlichen Beschluß vom 10. August 1841 fest, „daß, nachdem bis dahin von den Zinsen des bei dem Tode Mayer's nur noch theilweise vorgefundenen Vermögens blos 100 fl. jährlich vertheilt worden, das Vermögen jetzt aber wieder auf einen Ertrag von 170 fl. gebracht worden sei, in Zukunft 150 fl. jährlich zu Stipendien verwendet werden sollten, so zwar, daß zwei Stipendien von 50 fl. und von 25 fl. an die Schüler des Heidelberger

Lyceums", und so auch zwei eben so große an die des Mannheimer Lyceums vertheilt würden." — Aus dem Leben des edeln Stifters geben wir so ausführliche Mittheilungen, als es Zweck und Umfang dieser Schrift nur immer gestattet.

Christian Mayer wurde am 20. August 1719 zu Mederitz [52]), einer kleinen Stadt Mährens im Brünner Kreise, von deutschen Eltern, was auch schon sein Geschlechtsname beurkundet, geboren [53]). Mit großem Eifer studirte er zu Brünn, Wien, Tyrnau (in Ungarn) und Rom die alten Sprachen, Philosophie, Mathematik und in Würzburg Theologie [54]). Nach seiner Rückkehr von einer zweiten nach Rom gemachten Fußreise war er am 13. [55]), nach Andern am 26. September 1745 [56]) in den Jesuitenorden getreten und als Mitglied dieses Ordens lehrte er mit großem Beifalle zu Aschaffenburg drei Jahre die alten Sprachen und zwei Jahre Philosophie. Dabei beschäftigte er sich aber auch mit dem Studium der mathematischen und physikalischen Wissenschaften und besonders mit dem der Sternkunde. Ihm widmete er seine Nachtwachen mit solchem Eifer, „daß ihn oft seine Obern zur Ruhe zwingen mußten [57])".

Empfohlen von dem Jesuiten-Pater Seedorf, dem einflußreichen Erzieher und nachherigen wirklichen Geheimenrathe des Kurfürsten Karl Theodor [58]), wurde er in dem Jahre 1752 als ordentlicher Professor für den Lehrstuhl der Mathematik [59]) und für den von dem Kurfürsten neu begründeten der Experimentalphysik [60]) an die Universität Heidelberg berufen [61]) und sofort auch zum Director des physikalischen

---

52) Nach Meusel, Lexicon verstorb. deutsch. Schriftsteller B. VIII. S. 562 hieß der Ort Mesrzitz.

53) Acta Academ. Theodor.-Palat. T. VI. p. 3.

54) Pfälz. Museum Jahrg. 1783, Heft I. S. 38 ff.

55) Klüber, die Sternwarte zu Mannheim S. 34.

56) Schwab, Syllabus Rectorum in Academ. Heidelb. T. II. p. 248.

57) Pfälz. Mus. a. a. O. S. 39.

58) Häusser, Gesch. d. Rheinischen Pfalz B. II. S. 942.

59) Der frühere Professor der Mathematik, Hartsöker, war gestorben, und es wurde bis zu Mayer's Anstellung die Professur der Mathematik von einem Theologen mit versehen.

60) Den ersten Lehrstuhl der Physik an der Universität Heidelberg gründete Kurfürst Friedrich III. i. J. 1560. Schon am 13. April 1531 (unter Ludwig V.) hatten die Regenten der drei damals bestehenden Contubernien eine Schrift bei der Universität eingereicht, in welcher sie um die Anstellung eines Lehrers der Physik baten. Es war jedoch ohne Erfolg (Annall. Univ. T. III. F. 131, a. Wundt, De ord. philos. P. II. p. 29). Als erster Lehrer dieser Wissenschaft wurde Sigmund Melanchthon berufen. Er war von seinem berühmten, von dem Kurfürsten und der Universität gleich hochgeachteten Oheim Philipp Melanchthon, der letztern sehr angelegentlich empfohlen. Das Empfehlungsschreiben ist vom 1. Januar 1560 und schon am 7. Februar desselben Jahres wurde der neue Lehrer verpflichtet und sogleich auch in den academischen Senat gewählt (Annall. Univ. T. VII. F. 382, b. 383, a., woselbst auch das Empfehlungsschreiben eingetragen ist). Melanchthon stand diesem Amte, wie es in den Acten der Artisten-Facultät (T. IV. F. 75) heißt „summa cum laude et insigni studiorum utilitate" v. J. 1560—1562 vor. Wundt, l. l. p. 29.

61) Das Kurfürstliche Anstellungs-Patent Mayer's ist „gegeben zu Schwetzingen am 7. October 1752". Aus den Annalen der Universität v. J. 1753 F. 211 führen wir noch Folgendes an: „XII. December 1753. Legebatur Rescriptum Serenissimi des Inhalts, daß dem Professori Physicae experimentalis

Cabinets ernannt, welches er sehr bereicherte. Im Jahre 1763 veranlaßte er den Kurfürsten, ein Observatorium auf dem Schlosse in Schwetzingen einzurichten [62]). Sobald der Kurfürst ihm diesen Wunsch erfüllt hatte, hielt er sich lieber in Schwetzingen als in Heidelberg auf. Denn so angenehm ihm auch der Aufenthalt in Heidelberg war, so preßten ihm doch die hohen Berge, von welchen die Stadt eingeschlossen ist, viele astronomische Seufzer aus „propter laborantem Heidelbergae montibus Astronomiam," wie er sich in einer seinem fürstlichen Gönner gewidmeten Schrift (1764) ausdrückt [63]). Damit jedoch der Universität durch seine öftere Abwesenheit kein Nachtheil erwachse, so trug er dem Kurfürsten die Bitte vor, es möchte ihm „der in astronomicis wohl bewanderte P. Johann Mezger (zunächst für das Studienjahr $17^{71}/_{72}$) in der Professur substituirt und demselben die mathematischen Wissenschaften öffentlich zu lehren übertragen werden". Diese Bitte wurde durch Kurfürstliches Decret vom 5. November 1771 erfüllt [64]). Von jetzt an widmete Mayer vorzüglich der Sternkunde alle Zeit und Kraft. Um so wichtiger war es daher auch für die Wissenschaft und ihn, daß er seinen fürstlichen Gönner zu dem Entschlusse vermochte, eine Sternwarte in Mannheim zu erbauen, welche an Zweckmäßigkeit und Schönheit keiner andern nachstehen sollte. Er entwarf selbst den Plan dazu, und ließ den Bau unter seinen Augen ausführen, unterstützt von der Freigebigkeit seines Fürsten. Der Grundstein wurde am 1. October 1772 gelegt. Die Ausführung des Baues kostete 70,000 fl. [65]).

Um die Einrichtung der Sternwarte in Paris und die dortigen Astronomen persönlich kennen zu lernen, war Mayer auf Kosten des Kurfürsten dorthin gereist und bald in enge Verbindung mit den großen Astronomen Cassini de Thurry und de la Lande getreten. Der Erste wählte ihn auch zum Gehülfen bei den Vorarbeiten zu seiner großen Karte von Frankreich, soviel die angrenzende Rheinpfalz, Schwaben und Bayern betrifft. Auch begleitete Mayer diesen berühmten Mann auf einem Theile seiner astronomisch-geographischen Reise in Deutschland, wo er demselben sehr nützliche Dienste leistete [66]).

---

nebst Beibehaltung seines voti curiati et sessionis in senatu et Facultate Philosophica das jus specialis cathedrae zu gestatten und er gleich an deren Professoribus alle Freyheiten und Nutzbahrkeiten zu gaudiren haben solle, auch ihm ferners alljährlich zu Bestreittung deren Auslagen bei denen Exhibitionibus Physico-experimentalibus 30 fl. verreichet, und das auditorium Catholicorum Logicorum pro physica tam speculativa, quam experimentali angewiesen werden solle".

Mayer's Besoldung bestand anfänglich in 200 fl. Durch Patent vom 6. December 1758 wurden 100 fl. zugelegt, jedoch unter der Bedingung, zu „successiver anschaffung" von Instrumenten jährlich 50 fl. zu verwenden. Durch ein Kurfürstl. Decret v. 14. Mai 1763 wurde dieses jedoch dahin abgeändert, daß Mayer diese 50 fl. als Besoldung behalten, zur Anschaffung von Instrumenten aber aus den Einkünften der Universität 150—200 fl. angewiesen werden sollten.

62) Acta sacrorum secularium Academ. Heidelb. p. 307.

63) Klüber a. a. O. S. 35.

64) Univ.-Biblioth. Nr. 386, 37 (Acten d. Philos. Facultät).

65) Klüber a. a. O. S. 40.

66) Histoire de l'académie royale des sciences, année 1763, Mémoires

Im Jahre 1769 wurde er von der Russisch=Kaiserlichen Academie der Wissenschaften nach Petersburg eingeladen, um den Durchgang der Venus vor der Sonnenscheibe (3. Juni 1769) zu beobachten. Gerne folgte er dieser Einladung, und reiste, nachdem er von dem Kurfürsten Urlaub erhalten hatte [67]), über Amsterdam und Lübeck und von dort zur See nach der Residenzstadt des Russischen Reiches. Sein dortiger Aufenthalt dauerte über ein Jahr [68]), und mit Ruhm gekrönt und von der großen Kaiserin Katharina II. auf das Ehrenvollste ausgezeichnet und reich beschenkt [69]), kehrte er über Finnland, Schweden und Dänemark in seine Heimath zurück und traf im September 1770 in Heidelberg ein [70]).

Im Jahre 1774 (11. April) wurde er von dem Kurfürsten zum Hofastronomen und Professor der Astronomie ernannt „mit Beybehaltung von Sitz und Stimme bei der Heydelberger Universität und Bezug des bisherigen Gehalts bei der Kurfürstlichen Sternwarte" und ihm zugleich 50 fl. ex cassa generali zu Haltung eines Amanuensis zugelegt und sein bisheriger Substitut, Johann Metzger, mit einer Besoldung von 250 fl. ihm adjungirt [71]). In Gemeinschaft mit Metzger arbeitete er nun mit verdoppeltem Eifer für Erd= und Sternkunde und zog durch seine außerordentlichen Leistungen die Blicke des In= und Auslandes auf sich, wie denn auch die berühmtesten Mathematiker und Sternkundigen aller Länder mit ihm in schriftlichen Verkehr traten. Die Namen von Euler, Lexel, Maskelyne, Thoaldus, Cassini, de la Lande, St. Jaques de Silva belle, Kästner, Hell, Bode, Pilgrim, Weiß, de l'Isle, Gottfried Heinsius, Steinmayer, Scheinwitz und viele Andere glänzen in der langen Reihe seiner Correspondenten. Und als der, wie schon erwähnt, im Jahre 1772 begonnene Bau der Sternwarte in Mannheim, welche mit den besten und kostbarsten Instrumenten, Karten und Büchern ausgestattet worden [72]), beendigt war (1775), da reisten nicht selten Fürsten und vornehme und gelehrte Männer zu dem astronomischen Thurme in Mannheim, um den berühmten und gefälligen „Pater Mayer", wie er gewöhnlich genannt wurde, persönlich kennen zu lernen, und die angesehensten Academien

---

p. 311. 312. 315. Relation de deux voyages faits en Allemagne par ordre du Roi par M. de Cassini de Thury. Paris 1763. Relation d'un voyage en Allemagne par M. Cassini de Thury. Paris 1775. — Eine sehr interessante Geschichte der genannten Karte findet man in den angeführten „Mémoires" Cassini's p. 95—148.

67) In Folge eines Kurfürstl. Decrets v. 30. Januar 1769 wurden ihm zum Behufe seiner Reise 120 fl. von seiner Besoldung im Voraus ausgezahlt und während seiner Abwesenheit seine Lehrstelle von dem „erfahrenen" Jesuiten Franz Trentel versehen.

68) Er schrieb daselbst die der Kaiserin gewidmete Schrift: „Expositio de transitu Veneris per discum solis. Petropol. 1769." 4. Ebendort erschien dasselbe Werk in dem nämlichen Jahre in das Russische übersetzt.

69) Unter den vielen Geschenken nennen die Acta Palat. p. 6: „Pyramis ex omnis generis vastissimi Russorum imperii lapidibus eleganter constructa."

70) Klüber a. a. O. S. 39.

71) Metzger's Anstellungsdecret findet sich in der Univ.=Biblioth. unter Nr. 386, 37.

72) Klüber a. a. O. S. 40.

nahmen ihn in die Zahl ihrer Mitglieder auf. Wir nennen unter anderen die der Wissenschaften zu London, Mannheim [73]) und München, der Kaiserlichen Academie der Naturforscher, des Instituts zu Bologna, der Gesellschaft der Naturforscher zu Philadelphia, des historischen Instituts zu Göttingen, der deutschen gelehrten Gesellschaft zu Mannheim, der Düsseldorfer Gesellschaft der Künste [74]).

Doch wurde seine Thätigkeit auf eine für ihn schmerzliche Weise unterbrochen. Als er in der Vollendung der Mannheimer Sternwarte seinen höchsten Wunsch erfüllt sah, konnte er den Zeitpunkt nicht erwarten, bis das Gebäude völlig ausgetrocknet war. Er bezog es zu frühe und verfiel in eine tödtliche Krankheit, von der er jedoch bald wieder genas. Aber es sollte ihn im folgenden Jahre ein neuer Unglücksfall treffen. Am 31. Juli 1776, dem Tage des H. Ignatius, gab er seinen Freunden auf der Sternwarte ein Mahl, da brach in dem im vierten Stocke gelegenen Gastzimmer Feuer aus [75]). Dieses griff so schnell um sich, daß es den größten Theil von Mayer's Bibliothek und Handschriften verzehrte. Unter ihnen befand sich ein großer Theil seiner astronomischen Beobachtungen und die Beschreibung seiner Reise nach Holland, Rußland, Schweden, Dänemark. Aber auch dieser herbe Verlust, wenn er auch seine Zufriedenheit für den Rest seiner Lebenstage störte, konnte seinen Beobachtungsgeist nicht schwächen. Er glaubte, von dem 30. Januar 1776 bis zum 14. October 1777 hundert Firsterne entdeckt zu haben, welche von einem oder mehreren Trabanten begleitet würden, und nachher bis in das Jahr 1778 eben so viele andere Firsterne dieser Art [76]).

Es ist hier eben so wenig der Ort, die großen, für die Wissenschaft so wichtigen Verdienste Mayer's ausführlicher zu schildern, als auf dessen gelehrte Streitigkeiten, aus welchen er jedoch immer siegreich hervorging, näher einzugehen [77]). Wir müssen uns begnügen, auf

73) In die i. J. 1763 von Karl Theodor gestiftete Pfälz. Academie der Wissenschaften in Mannheim wurde er erst nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) aufgenommen, da er als Mitglied dieses Ordens in diese Societät nicht eintreten konnte. Acta Palat. T. IV. p. 10.

74) Schwab l. l. p. 252.

75) Nach den angeführten „Acta Palatina“ p. 7 ist das Feuer durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter entstanden. Klüber (a. a. O. S. 40. 41) dagegen deutet als Veranlassung des Feuers „die bei diesem Symposion vermuthlich nicht karg ausgefallenen Libationen mit Rheinischem Falerner an, welche von dem Heiligen von seinem Sternensitze aus schienen mehr begünstigt worden zu sein, als die Sternkunde.“

76) Auch für mechanische Kunstwerke zeigte Mayer vorzügliches Talent. Einst sah und hörte er ein neues musikalisches Instrument, dessen innere Einrichtung der Besitzer sorgfältig verheimlichte. Bezaubert von dem Wohlklange der Töne, sann er auf Verfertigung eines ähnlichen Instrumentes. Er hatte gläserne Glocken, nach eigener Angabe und Berechnung, unter seinen Augen auf einer Glashütte verfertigen und sie nach seiner Angabe und Berechnung zusammensetzen lassen. Dieser Zusammensetzung entlockte er, wie sein Vorgänger, himmlische Töne. Es ist dasselbe Instrument, welches man jetzt unter dem Namen Harmonica kennt. Klüber a. a. O. S. 40. Pfälz. Museum a. a. O. S. 45. 46.

77) Zu diesen Streitigkeiten gehören besonders die mit dem berühmten Exjesuiten Hell in Wien. Vergl. Mayer, Gründliche Vertheidigung der Fix-

das wiederholt von uns angeführte treffliche Werk von Klüber zu verweisen, und fügen nur bei, daß Mayer die Resultate seiner astronomischen Beobachtungen theils in größeren und kleineren Druckschriften niederlegte [78]), theils, daß sie noch handschriftlich vorhanden sind und in 4 Quartbänden in der Bibliothek der Mannheimer Sternwarte aufbewahrt werden [79]).

Was nun Mayer's Leben und Wirken an der Universität Heidelberg betrifft, so gehörte er derselben, wenigstens ausschließlich, kaum etwas mehr als ein Jahrzehent (1752—1763) an [80]); denn sobald das Observatorium in Schwetzingen errichtet war, brachte er einen großen Theil seiner Zeit dort zu und nach der Erbauung der Sternwarte in Mannheim [81]) (1775) nahm er dort seinen Wohnsitz, den er auch bis zu seinem Tode nicht wieder verließ. Seiner Lehrstelle an der Universität war er schon im Jahre 1774 auf sein Ansuchen enthoben worden [82]). Dessen ungeachtet blieb er aber mit der Universität in enger Verbindung.

Zweimal, in den Jahren 1755 und 1767, bekleidete er das Rectorat der Universität, und sechsmal war er Decan der philosophischen Facultät [83]), so wie er denn überhaupt zu den bedeutendsten Männern gehörte, welche damals die Universität Heidelberg zierten. Besonders aber muß er unter den 28 Jesuiten [84]), welche in den ersten 30 Jahren

---

sterne, welche zu Mannheim auf der Kurfürstl. Sternwarte entdeckt worden sind. Mannh. 1778. 8.

78) Verzeichnisse der gedruckten Werke Mayer's geben: Pfälz. Mus. a. a. O. S. 44. Schwab, l. l. T. II. p. 254. 255. Meusel, Lexicon B. VIII. S. 562. 563.

79) Klüber a. a. O. S. 42.

80) Die von Mayer während seines ständigen Aufenthaltes in Heidelberg verfaßten Schriften sind besonders verzeichnet in „Acta Palat.“ T. VI. p. 3. 4.

81) Während seines Aufenthaltes in Mannheim legte er auch den Grund zu dem dortigen jetzt so bedeutenden naturhistorischen Cabinete.

82) Die Vorlesungen über Astronomie besorgte Mayer's Adjunct, Johann Metzger (oben S. 27) und die Professur der Mathematik und Experimental-Physik wurde am 29. October 1774 dem Exjesuiten Philipp Egell übertragen; wegen Kränklichkeit mußte dieser aber nach einigen Jahren seine Stelle niederlegen. In Folge langer Verhandlungen wurde alsdann (1780) festgesetzt, daß die Lehrfächer der Mathematik und Experimental-Physik getrennt und für jedes derselben ein eigener Lehrer angestellt werde, und so wurde (27. October 1781) Matthäus Kübel, „Praeses Alumnorum im Größeren Seminario“, welcher von Mayer selbst empfohlen war, als Professor der Mathematik und Johann Schwab als solcher der Experimental-Physik ernannt.

83) Aus einem Kurfürstl. Erlasse v. 2. November 1779 erhellt übrigens, „daß ihm von Seiten der philosophischen Facultät wegen Führung des alle 4 Jahre ihn betreffenden philosophischen Decanats und Benutzung der desfallsigen Emolumente einiger Anstand gemacht, er aber von dem Kurfürsten in seinen hergebrachten Rechten geschützt worden sei, mit dem Anfügen, die Facultät möge einen Substituten ernennen, mit welchem sich Mayer wegen der Belohnung abzufinden habe.“

84) Im Jahre 1772 lebten 45 Jesuiten in Heidelberg. Von diesen waren 37 im Collegium, 19 Priester, 10 Scholastici (Professoren an der Universität und an dem von den Jesuiten (1705) errichteten Gymnasium) und 8 sogenannte Fratres coadjutores. Die übrigen 8, 5 Priester und 3 Fratres coadjutores, hatten ihren Aufenthalt in dem Kleinen Seminarium (Carl'schen Convicte, dem jetzigen academischen Hospitale). Ihnen war die Leitung und der Unterricht der

der Regierung Karl Theodor's die philosophischen Lehrstühle inne hatten [85]), mit besonderer Auszeichnung genannt werden [86]).

Einer schmerzlichen Krankheit, welche mit einem Nasen-Polypen begonnen hatte [87]), unterliegend, starb er am 16. April 1783 in einem Alter von beinahe 64 Jahren. Mit unverdrossenem Eifer hatte er sein ganzes Leben dem erhabenen Dienste der Wissenschaft in Lehre und Schrift geweiht, und wie er hochgeehrt war von seinem Fürsten, so war er auch wegen seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, die in seinen edeln Gesichtszügen sich aussprach, von seinen Zeitgenossen hochgeachtet und verehrt. Sein Hinscheiden fand große Theilnahme. Die deutsche Gelehrte Gesellschaft hielt ihm zu Ehren eine Gedächtnißfeier und seinem Andenken wurde eine Schaumünze gewidmet [88]).

Neben diesen Ehrendenkmälern, welche von Andern ihm gesetzt wurden, gründete er sich selbst aber auch ein Denkmal, das sein Andenken für alle Zeiten in ehrender dankbarer Erinnerung bei Allen erhalten wird, welche die Wissenschaft und ihre Pflege ehren. Wir meinen die schon oben genannten, von ihm gegründeten Stipendien. Den Wortlaut des hierher gehörigen Theiles seines sehr ausführlich abgefaßten Testaments [89]) geben wir in nachstehender Weise als

---

jungen Leute übertragen, welche daselbst „zu den Landesbedienungen auferzogen" wurden. Die Zahl der Zöglinge betrug einige hundert. Vergl. Annuae Collegii Societatis Jesu Heidelberg. (Diese Handschrift befindet sich im Archive der Universität, ist 141 Folio-Seiten stark und umfaßt die Jahre 1715—1772); vergl. auch Wundt, Gesch. u. Beschreib. v. Heidelb. S. 424. 425.

85) Dieser häufige Wechsel der Lehrer hatte in dem schon unter dem Kurfürsten Karl Philipp (1716—1742) eingeführten Brauche der Jesuiten seinen Grund, einen Professor selten länger als zwei Jahre, und oft nicht einmal so lange, auf seinem Lehrstuhle zu lassen. Kreusler, Progressus Facult. Philos. ab anno 1705—1764. Schwab, Progress. Facult. Philos. ab a. 1765—1779.

86) Häusser a. a. O. B. II. S. 951.

87) Pfälz. Mus. Heft I. S. 43.

88) Memoria posthuma Ch. Mayeri. Mannh. 28. April 1783. Eine von Katzner verfaßte deutsche, auch in das Lateinische übersetzte, Grabschrift ist abgedruckt im Pfälz. Mus. Heft I. S. 49 und ein größeres Gedicht, „Gedächtnißfeyer des Astronomen Mayer" in deutscher u. lat. Sprache ebend. Heft II. S. 179 ff. u. Heft III. S. 324 ff. (das deutsche Gedicht wurde am 8. Juni 1783 in einer öffentlichen Sitzung der Kurpfälz. deutschen Gesellschaft, deren Mitglied Mayer war, vorgelesen. Ebend. Heft II. S. 179). Weitere Nachrichten über ihn finden sich in dem Großh. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe in Fascik. 7. „den Professor P. Mayer und dessen Adjuncten Metzger betr." und in den Acten der Universität Heidelberg (unter Nr. 386, 37), so wie auch in folgenden früher nicht genannten Druckschriften: Baur, Histor.-biograph.-literar. Handwörterb. B. III. unter Chr. M. de Luca, Gelehrtes Oestreich B. I. St. I. S. 317 ff. Hirsching, Handb. berühmter und merkwürdiger Personen unter Chr. M. Jöcher, Gelehrten-Lexicon unter Chr. M. Murr, Journal zur Kunstgesch. Th. XII. S. 311 ff. (S. 317—325 sind 7 Briefe von Mayer an den Herausgeber des Journals mitgetheilt). Pelzel, Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten S. 238 ff. Sax, Onomast. liter. P. VI. p. 178. Wundt, S. 330. 331. Dessen Beitr. z. Gesch. d. Univers. Heidelb. S. 66. 68. Leger in „Ersch u. Gruber, Encyclopädie." Sect. II. Th. 13. S. 144.

89) Das Testament wurde am 5. Februar 1783 errichtet und befindet sich nebst dem Inventarium über Mayer's zurückgelassenes Vermögen abschriftlich in den Acten unseres Lyceums B. 25. Jahrg. $18^{32}/_{33}$ und viele das Stipendium selbst betreffende Actenstücke sind in dem Universitäts-Archive unter Nr. 388,12 aufbewahrt.

Stiftungsurkunde.

Quantum ad dispositionem mearum facultatum, cupiens etiam post mortem in salutem animarum et proximi Bonum aliquantulum cooperari, probe gnarus, quantum homines Deo conjungat cultus Beatissimae et intemeratae Virginis Mariae, tum ob innumera ab eadem sanctissima Dei Matre mihi coelitus impetrata Beneficia, volo eam omnium Bonorum meorum heredem, hoc quidem sensu, ut ad perpetuos ejus honores et cultum amplificandum ex peculio meo, quod demptis reliquis piis legatis, reliquum a morte mea erit, constituatur cassa quaedam pia, pro annuis stipendiis inter pauperes studiosos adolescentes, at non nisi egregios, sub certa quae infra habetur obligatione distribuendis.

Curam et Administrationem hujus cassae censuumque annuorum inde provenientium demisse defero inclytae Universitati Heidelbergensi, quam et veneror impense et cui plurimum confido, remque non ingratam facturum me judico, si sit, unde optimus quisque Juvenum pauperum qualicunque beneficio stipendii ad veram laudem pietatis, Mariani cultus, industriae et profectus accendatur. Itaque cum plane confidam massam meam haereditariam detractis omnibus detrahendis et quibuscunque legatis, ad quater mille florenos ascendere, Judicio et arbitrio dominorum Professorum Catholicorum ex omni facultate denominentur quatuor adolescentes studiosi pauperes, sive Philosophiae sive humaniorum literarum candidati, Heidelbergae vel Mannhemii literis operam navantes, prout in Domino visum fuerit[90]. Horum singuli annue quinquaginta florenos pro stipendio per terminos semestrales, a primo anno additae meae haereditatis eo usque accipiant, dum, si Summa Capitalis ultra quater mille florenos ascendat, quod fieri poterit, per census reliquos aucta cassa Stipendia quoque augeri et successu temporis ad quinquaginta imperiales meliorari possint. Sint autem, quod diserte cautum volo, adolescentes hi de legitimis natalibus orti. 2do Catholici. 3tio a probis moribus commendati. 4to Ingenio instructi. 5to Profectu in studiis insignes. 6to orphani vel vere pauperes. 7mo praeferantur caeteris digniores. Qui quidem adolescentes suo beneficio non nisi sub conditione et titulo oneroso fruantur, de quo suam conscientiam coram Deo gravari intelligant. Ac primo quidem admissi ad stipendium spondeant coram universitate se nunquam non cultum ac venerationem Divae Virginis pro virili promoturos; prae primis vero eo enitantur morum innocentia et vitae probitate. 2do Commendatum sibi habeant frequentiorem usum Sacramentorum poenitentia et Eucharistiae, praeprimis in festis Beatae. 3tio per singulas Hebdomadas saltem semel dicant Corollam Marianam, vulgo rosarium, ad meam defuncti intentionem. Beneficio si quis per mores corruptos vel aliunde indignus probetur, stipendio excidat, eique continuo melioris spei adolescens substituatur. Illustrissimum porro senatum academicum etiam atque etiam rogo, et per Deum adjuro, velit hanc meam voluntatem omni modo ac

90) Durch Beschlüsse v. 16. August 1842 und 9. Juni 1843 setzte die Stipendien-Commission, der Mannheimer Lyceums-Direction gegenüber, fest, daß unter den im Testamente bezeichneten „Humaniorum literarum candidati" die Lyceal-Schüler aller untern Classen bis zu den Vorbereitungsclassen exclus., unter den „sive philosophiae sive humaniorum literarum candidati", mithin die Schüler aller 6 eigentlichen Lyceal-Classen zu verstehen seien.

ratione futuris omnibus temporibus sartam integram servare, cassaeque huic piae, quam Marianam velim vocari, rationibus non minus ac propriis invigilare. Atque haec mea Dispositio si per modum Testamenti non valeat, valeat titulo legati pii vel quocumque alio [91]).

b. Marianisch-Trauninger'sches Stipendium.

Nach „dem Maßstabe" der vorhergehenden Stiftung gründete der Geistliche Rath, Landdechant und Stadtpfarrer in Ladenburg, Johann Michael Trauninger, im Jahre 1801 ein Stipendium für einen, und sobald der Zinsertrag es möglich machen sollte, für zwei der Unterstützung würdige Heidelberger Bürgerssöhne, welche das Gymnasium (jetziges Lyceum) besuchen und einer Unterstützung in ihren Studien bedürfen. — Das Stiftungsvermögen beträgt jetzt 1,670 fl. und das jährliche Stipendium 50 fl. Das Vermögen steht mit dem Mayer'schen unter gleicher Verwaltung; auch das Stipendium wird von der dort genannten Commission mit Zuziehung des katholischen Stadtdechants dahier verliehen.

Ueber die Lebensverhältnisse dieses Wohlthäters können wir nur Weniges mittheilen. Nach den uns gewordenen Nachrichten ist er im Jahre 1742 in Heidelberg geboren, und erhielt auch hier seine wissenschaftliche Ausbildung. Später soll er zugleich mit dem in Heidelberg verstorbenen kath. Dekan und Stadtpfarrer Günther als Professor an dem kath. Gymnasium oder als Hofkaplan in Mannheim gewesen sein [92]). Jedenfalls ist soviel sicher, daß er von Mannheim aus im Februar 1775 nach Ladenburg kam, um dort die ihm übertragene katholische Stadtpfarrei anzutreten.

In Ladenburg wirkte Trauninger 26 Jahre lang als Pfarrer, und starb daselbst am 27. September 1801 im Alter von 59 Jahren [93]).

Die hierher gehörigen Stellen des Testaments [94]) sind als

Stiftungsurkunde.

Setze ich als haeredem universalem meiner nach ausbezahlten Legaten noch übrigen Verlaßenschaft die bedürftig studirende Jugend aus den Bürgerssöhnen zu Heidelberg [95]) und verordne, daß die Universität daselbst das ganze Capital

---

91) Hierauf folgen auf 14 Seiten in Folio mehrere andere Vermächtnisse, so wie auch ein ganz vollständiges Inventarium von Mayer's Hinterlassenschaft. Der „Status Massae" betrug im Ganzen 6,023 fl. 48½ kr.

92) In der 1793 erschienenen Gesch. des Lazarismus, „Die französischen Pädagogen in Deutschland" S. 6 ist zwar Günther genannt, nicht aber auch Trauninger, wenn er nicht unter dem Beisatze „u. a. m." enthalten sein soll.

93) Aus dem Ladenburger kath. Pfarrbuche wurde uns Folgendes freundlich mitgetheilt: „Michael Trauninger Heidelbergensis Seren. Elect. Palat. Alumnus." — „Geistlicher Rath und Hofkaplan als Pfarrer in Ladenburg im Februar 1775." — „Exantlatis ultra annum morbi calamitatibus mane circa horam 7., 27. September 1801. mortuus est Joannes Michael Trauninger, Consil. eccles. cap. Weinhem. Decanus, urbis Ladenburgensis per 26 annos parochus, 59. aetatis suae anno."

94) Eine Abschrift dieses unter dem 25. September 1801 errichteten Testaments ist in dem Archive der Universität aufbewahrt unter Nr. 385,43.

95) Die Stipendien-Commission hat sich in dem Circulare v. 22. December 1843 nach dem Vorgange ihrer drei Mitglieder aus der Juristen-Facultät (und mit nachheriger Genehmigung des academ. Senats v. 16. Januar 1844) dahin

als ein gestiftetes Benificium Marianum nach dem Maßstabe der von dem verstorbenen Hof-Astronomen R. Patre Christiano Mayer Soc. Jesu getroffenen Stiftung in getreue Obsorge nehme, auf Zinsen hinleihe und die Einkünfte des Beneficii alljährlich nach angestelltem Examine mit Zuziehung und Beisitz eines zeitlichen Stadt-Dechantes zu Heidelberg, der die beste Kenntniß der Aufführung und guten Eigenschaften der Bürgerssöhne von Jugend auf haben kann, dem rechtschaffensten und meritirtesten aus denselben, oder im Falle, daß die abfallenden Zinsen ergiebig sein sollen, zweien aus denselben angedeihen lasse, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß der erwählte Candidat, oder die zwei erwählten Candidaten gehalten seien, alle Samstage pro Fundatore einen Rosenkranz zu beten und alle Mutter Gottes Festtage zu beichten und zu communiciren.

3. Jubiläums-Stipendium.

Dieses Stipendium ist eine schöne Frucht der am 18. October 1846 stattgehabten Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung unserer Schule [96]). Um nämlich ein würdiges und bleibendes Denkmal dieses festlichen Tages zu stiften, haben sich bei dem Feste selbst viele ehemalige Schüler und Freunde der Anstalt dahin vereinigt, als Ausdruck ihres Dankes und ihrer Liebe für dieselbe durch freiwillige Beiträge eine „Jubiläums-Stiftung“ zu begründen, aus welcher einem durch Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichneten, dürftigen Schüler unseres Lyceums, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, jedes Jahr ein Stipendium zugewiesen werden sollte.

Das Unternehmen, welches durch zwei der würdigsten ehemaligen Schüler, den jetzigen Herrn Prälaten Dr. Ullmann in Karlsruhe und den jetzigen Herrn Regierungsdirector Böhme in Mannheim [97]), bei dem Festmahle angeregt wurde [98]), fand die lebhafteste Theilnahme, und schon bei dem Feste selbst wurden gegen 500 fl. gezeichnet [99]). Da es jedoch gleich anfänglich in der Absicht lag, wenigstens die Summe von

---

vereinigt, daß, da der Rechtsbegriff des Wortes „Bürgerssöhne“ seit Abfassung des Testaments durch die Gesetzgebung (über die Gemeinde-Bürger von 1831, §. 55) einen weitern Umfang erhalten habe, dieser auch vom späteren Ausleger anzunehmen sei, so daß nicht allein die Söhne von hiesigen Ortsbürgern, sondern auch die von hier angestellten oder hier angestellt gewesenen Staatsdienern als Besitzer eines angebornen Bürgerrechtes um dieses Stipendium concurriren könnten. Hievon erhielt die Großh. Lyceums-Direction unter dem 24. Juni 1846 und 27. Mai 1848 Mittheilung. Eine von dieser Auslegung verschiedene Bedeutung des Worts „Bürgerssohn“ siehe oben S. 21 (Hartmann'sch. Stipend.).

96) Ueber das Fest selbst haben wir eine ausführliche Schilderung in der Schrift gegeben: „Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung des Großh. Lyceums zu Heidelberg. Nebst den der Anstalt zugegangenen Zuschriften und den bei der Feier gehaltenen Reden. Heidelb. Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr. 1847. 8.“

97) Zur Zeit der Jubiläumsfeier war Herr Prälat Dr. Ullmann als Geh. Kirchenrath und Professor an hiesiger Universität und Herr Regierungsdirector Böhme als Großh. Oberamtsvorstand und Stadtdirector hier angestellt und zugleich Präsident des Verwaltungsrathes des Lyceums.

98) Die mit so großem Erfolge an die Festgenossen gerichteten schönen Worte der beiden Redner sind in der angeführten Festschrift S. 9—11 aufgezeichnet.

99) Ebend. S. 11.

1000 fl. zum Gründungscapital festzustellen, so erging an ehemalige Schüler, so wie auch an Freunde der Anstalt von Seiten des unterdessen für diese Stiftung zusammengetretenen Comité's die Einladung zu weiteren Beiträgen und auch diese wurden mit dem besten Erfolge gekrönt. Schon im Herbste 1847 war die genannte Summe auf 612 fl., im Herbste 1848 auf 948 fl. 34 kr., im Herbste 1849 auf 959 fl. 33 kr. gestiegen und im Mai 1850 war durch Beiträge und Zinsengutschrift die Summe von 1018 fl. 3 kr. erreicht [100]).

Es wurden nun die Statuten für diese Stiftung nach umsichtiger und gründlicher Berathung von den Mitgliedern des Comité's, des Verwaltungsrathes und der Lehrer-Conferenz des Lyceums abgefaßt und nachdem dieselben von Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 2. August 1850, Nr. 11,557 die Genehmigung erhalten hatten, wird seit dem Jahre 1851 von der Lehrer-Conferenz jedes Jahr einem würdigen Schüler das Stipendium mit 45 fl. zuerkannt [101]). Außerdem erhält der jeweilige Empfänger dieses Stipendiums zur bleibenden Erinnerung an die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung ein Exemplar der schon genannten Festschrift [102]).

Möge diese, sowohl ihrer Entstehung als ihrer Bestimmung nach so schöne Stiftung, durch welche der Ehrentag unserer altehrwürdigen Schule wichtig und bedeutungsvoll für die Gegenwart und folgereich für die Zukunft geworden ist und deren Statuten wir nun folgen lassen, recht gesegnete Früchte tragen!

Statuten.

§. 1. Das auf Eintausend und achtzehn Gulden drei Kreuzer angewachsene Capital bildet den Grundstock der

„Heidelberger Jubiläums-Stiftung."

§. 2. Diese Summe wird gegen gesetzliche Sicherheit verzinslich angelegt und der Verrechnung des Lyceums übergeben, welche dieselbe verwaltet und darüber besondere Rechnung führt. Die Oberaufsicht bei Anlegung und Verwaltung des

---

100) Progr. v. J. 1847, S. 4; v. J. 1848, S. 11; v. J. 1849, S. 7; v. J. 1850, S. 12. 13.

101) Progr. v. J. 1851, S. 16. 24.

102) Es geschieht dieses in Folge eines mehrfach mündlich und schriftlich ausgesprochenen Wunsches (vergl. Ullmann, Rede bei der dreihundertjährigen Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg. Neuer Abdruck. 1852. S. 6). Um die nöthigen Mittel zum Ankaufe von Exemplaren auf eine Reihe von Jahren zu beschaffen, bewilligte nicht nur der Verwaltungsrath unseres Lyceums, an dessen Spitze als Präsident ein ausgezeichneter ehemaliger Schüler der Anstalt, Herr Oberamtsvorstand Stadtdirector Dr Wilhelmi, steht, mit dankenswerthester Bereitwilligkeit durch Beschluß vom 15. Juni 1855, Nr. 73 fünf Gulden, sondern es übermachte auch einer der ältesten, jetzt noch lebenden tüchtigen ehemaligen Schüler, Herr Pfarrer Ludwig Kayser in Beedenkirchen im Großherzogthum Hessen, unter dem 10. Januar 1856 zu demselben Zwecke der Lyceumsdirection zehn Gulden, „um damit seine Theilnahme an der Jubelfeier einer Anstalt zu bezeugen, an welcher er seine Vorbildung zu den theologischen Studien erhalten habe." Er besuchte die Anstalt vom Herbste 1794 bis zu seiner Entlassung auf die Universität im Herbste 1801 und ist der Bruder des mit so segensreichem Erfolge v. J. 1794—1827 als Lehrer und alternirender Director an unserer Schule wirkenden Dr. Karl Philipp Kayser, welcher nie aus der dankbaren Erinnerung seiner Schüler schwinden wird. Vergl. über ihn Ullmann's eben angeführte Rede S. 9.

Capital-Vermögens führt der Lyceums-Verwaltungsrath, und die Rechnung wird in derselben Weise, wie die Lyceums-Rechnung, abgehört.

§. 3. Diese Stiftung soll fortwährend mit dem Heidelberger Lyceum verbunden bleiben, welche Veränderungen auch diese Anstalt als gelehrte Mittelschule in Form und Namen erleiden sollte.

§. 4. Für den Fall aber, daß das hiesige Lyceum einst aufgehoben würde, soll von der Verwaltungsbehörde und den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Lehrern binnen Jahresfrist bestimmt werden, welcher andern Gelehrtenschule oder sonstigen Bildungsanstalt des Landes das Stiftungscapital zur statutenmäßigen Verwaltung und Benutzung übergeben werden muß.

§. 5. Wenn das Stiftungsvermögen einer auswärtigen Anstalt zugewiesen werden mußte, so hat diese solches alsbald zurückzugeben, wenn in Heidelberg wieder eine gelehrte Mittelschule — unter was immer für einem Namen — ins Leben gerufen worden ist, und zwar geschieht die Rückgabe an diese neue Lehranstalt.

§. 6. Der jährliche Zinsenertrag wird zu neun Zehntheilen als Stipendium vergeben und zu Einem Zehntheile zur Vermehrung des Capitalstockes verwendet [103]).

§. 7. So lange der zu Stipendien bestimmte jährliche Zinsenertrag die Summe von Einhundert Gulden nicht erreicht, wird nur Ein Stipendium verliehen; hat er aber einmal diesen Betrag erreicht, so werden jährlich zwei Stipendien von gleichem Betrage gegeben.

§. 8. Das Jubiläums-Stipendium wird jährlich einem dürftigen Schüler der beiden obersten Jahrescurse (der Sexta des Lyceums) zuerkannt und in halbjährigen Raten bezahlt. Wenn aber in einem Jahre in diesen beiden obersten Jahrescursen kein Schüler sich fände, in welchem die zum Bezuge des Stipendiums nöthigen Eigenschaften sich vereinigten, so ist es der Lehrer-Conferenz gestattet, in diesem Jahre die Vergebung des Stipendiums cessiren zu lassen, und im nächsten Jahre zwei Stipendien an zwei Schüler der Sexta zu vertheilen. Sobald jedoch einmal die Zinsen so angewachsen sind, daß alljährlich zwei Stipendien vertheilt werden können, so sind auch die Schüler der zweitobersten Classe, der Quinta (welche die nächsten zwei Jahrescurse bildet), zum Empfange eines Stipendiums berechtigt, sobald sie von der Lehrer-Conferenz dazu für würdig erkannt werden.

§. 9. Die Vergebung des Stipendiums steht der Lehrer-Conferenz ausschließlich zu, welche dabei vor Allem auf gutes Betragen, Fleiß, Fähigkeiten und Dürftigkeit zu sehen, niemals aber auf das Glaubensbekenntniß Rücksicht zu nehmen hat. Bei divergirender Meinung der ordentlichen Conferenzglieder entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen die des Directors.

§. 10. Niemand ist berechtigt, gegen die von der Lehrer-Conferenz statutengemäß geschehene Zutheilung dieses Stipendiums irgend Einsprache zu thun oder gar Klage zu führen.

§. 11. Von der erfolgten Stipendienbegebung hat die Lehrer-Conferenz der Großh. Oberschulbehörde für die Gelehrtenschulen Anzeige zu machen, und den Lyceums-Verwaltungsrath zum Zwecke der Zahlungsanweisung zu benachrichtigen, auch in dem jährlichen Programme der Anstalt davon Erwähnung zu thun.

---

103) Dieser beträgt jetzt 1,120 fl.

§. 12. Sollte dem Stiftungs-Vermögen auf irgend eine Weise ein solcher Verlust zugehen, daß der Capitalstock seinen ursprünglichen Betrag nicht mehr erreicht, so ist die Stipendienvertheilung zu beschränken oder nöthigenfalls ganz einzustellen, bis durch Hinzunahme der Zinsen das Capital auf den ursprünglichen Stiftungsbetrag gebracht worden ist.

Heidelberg, den 14. Mai 1850.

Das Comité der Heidelberger Jubiläums-Stiftung: Hautz. Dr. W. Posselt. C. A. Ritzhaupt. Anton Winter. Dr. Dittenberger. Dr. Ullmann.

Der Lyceums-Verwaltungsrath: Lang, Stadtdirector. Hautz. Mittermaier. Chr. Keller. Muth. — Gilbert.

Die Lehrer-Conferenz: Bähr, Ephorus des Lyceums. Hautz, Director des Lyceums. Wilhelmi. Behaghel. Leber. Arneth. Abele. Süpfle. Habermehl. Jülg. Riegel. Waßmannsdorff[104]).

4. Köster'sche Stipendien.

Stifterin dieser Stipendien ist Jette Köster, geborne Grumbach, die verewigte Gattin des früher in Schatthausen angestellten, jetzt aber hier lebenden pensionirten würdigen Herrn Pfarrers Theodor Köster. Zwei ihrer Söhne, Heinrich und Julius, waren längere Zeit Schüler unserer Anstalt und, geliebt von ihren Lehrern und Mitschülern, berechtigten sie durch Anlage, Fleiß und Betragen zu den schönsten Hoffnungen. Allein diese sollten nicht erfüllt werden. Beide wurden in kurzem Zwischenraume durch einen frühen Tod der Schule und den Eltern entrissen. Der Aeltere, Heinrich, starb als Schüler der Ober-Quarta am 19. December 1846, der Jüngere, Julius, als Schüler der Ober-Quinta am 27. October 1849[105]), und Lehrer und Schüler theilten mit den Eltern den tiefen Schmerz um die Dahingeschiedenen.

Um nun das Andenken ihrer braven Söhne zu ehren und es auch für künftige Zeiten an unserer Schule im Segen zu erhalten, hat die treue Mutter durch ihren letzten Willen unserem Lyceum die Summe von Eintausend Gulden mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen hieraus jährlich als Stipendien an zwei Schüler unserer Anstalt in der vierten und fünften Classe, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, ertheilt werden sollten. Diese ansehnliche Stiftung, welche zugleich ein ehrenhaftes Denkmal tüchtigen Frauensinnes ist, hat durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1851, Nr. 7,973 die Staatsgenehmigung erhalten. Ehe wir

104) Als Mitglieder des Comité's für das Jubiläums-Stipendium müssen wir noch zweier Männer gedenken, deren Namen in den Statuten nicht genannt werden. Es sind diese: Herr Regierungsdirector Böhme in Mannheim und Herr Geheime Hofrath Feldbausch, Mitglied des Großh. Oberstudienrathes in Karlsruhe, von welchen der letztere zur Zeit der Feier des Jubiläums Professor und alternirender Director unseres Lyceums gewesen ist. Beide hatten, als die Statuten abgefaßt wurden, Heidelberg bereits verlassen, um in erweiterte Wirkungskreise einzutreten. Wir halten uns aber um so mehr verpflichtet, ihrer in aufrichtiger und dankbarer Anerkennung zu gedenken, als sie nicht nur während ihres Hierseins das schöne Unternehmen durch ihre rege Theilnahme in jeder Weise förderten, sondern diese Theilnahme auch dann noch bewährten, als sie von uns geschieden und zu höherer Stellung berufen waren.

105) Progr. v. J. 1847, S. 13 und v. J. 1850, S. 14.

jedoch zu dem Testamente selbst übergehen, theilen wir vorher über die Lebensverhältnisse der edeldenkenden Stifterin hier mit, was uns deren Gatte auf den ihm von uns ausgesprochenen Wunsch zu diesem Zwecke übergeben hat.

Henriette Charlotte Grumbach, verehelichte Köster, wurde geboren den 3. Januar 1803 in dem Württembergischen Dörfchen Eichenthal, Amts Oehringen. Ihre Eltern waren der dortige Pfarrer Friedrich Grumbach, dessen Vater und Großvater schon auf der Pfarrei, die früher der deutsche Orden zu vergeben hatte, saßen, und dessen erste Frau, Katharina, geborne Mickel von Hüffenhardt. Sie verlor schon im dritten Jahre die Mutter und im 22sten den Vater, und mußte nach dessen Tode in verwandten und fremden Haushaltungen aushelfen. Von ihrem Oheime, dem Kirchenrathe Wittich in Mauer, wurde sie am 26. Januar 1830 mit dessen langjährigem Vikar Theodor Köster getraut, und bezog mit demselben sofort dessen erste Pfarrei Palmbach. Dort gebar sie am 9. August 1831 ihren ersten Sohn Heinrich. Den 23. Juli 1832 nach Schatthausen gezogen, gebar sie dort am 4. Februar 1833 ihren zweiten Sohn Julius und am 8. Juli 1840 ihren dritten Gustav Köster. Ueber der Krankenpflege der beiden ersten, da Heinrich am 19. December 1846 nach langem Krankenlager zu Schatthausen, Julius nach kurzer heftiger Krankheit am 27. October 1849 in Heidelberg starb, verlor sie selbst Gesundheit und Leben, und starb an der knotigen Lungenschwindsucht am 22. November 1850 zu Schatthausen.

Vorstehenden Mittheilungen reihen wir nun die auf die Gründung der Stipendien sich beziehenden Stellen aus dem Testamente an als

Stiftungsurkunde.

Weil ich gar nicht wissen kann, wie lange mir Gott noch das Leben schenkt, so will ich hier einen Gedanken und Wunsch niederschreiben, so gut ich kann.

Möge mir Gott Kraft geben und mein Vorhaben segnen!

Als am Grabe meines guten Sohnes Julius Herr Professor Dittenberger in seiner schönen Rede unter Anderem sagte: „Sein Andenken wird ein Segen für seine Mitschüler sein und bleiben," so dachte ich, seine betrübte Mutter, lange darüber nach, auf welche Weise ich auch dazu etwas beitragen könne, um diesen frommen Wunsch in Erfüllung zu bringen. Ich ehre und segne das Andenken meiner beiden verstorbenen Söhne; sie waren sich beide gleich in guten Eigenschaften und ihren Eltern gehorsame Kinder. Sie haben uns viele Freude gemacht und zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Doch Gott hatte es anders beschlossen und sie frühe schon beide zu sich gerufen. Unser Schmerz war groß, aber auch die Hoffnung eines freudigen Wiedersehens, wo keine Trennung mehr ist.

Mein Entschluß war bald gefaßt, in der Anstalt, wo meine Söhne durch Fleiß und gute Sitten der auf sie gewendeten Sorgfalt entsprochen haben, ein Stipendium zu gründen für fleißige und moralisch gute Schüler, und so einen löblichen Eifer in die jungen Leute zu bringen.

Es wird mich vielleicht Mancher tadeln, als ob ich Fleiß und gutes Betragen mit Geld belohnen wolle und dadurch Manchen abstoße, der ohne Belohnung doch auch brav geblieben wäre, da es eines jeden jungen Menschen Pflicht sei, fleißig und brav zu sein.

Allein ich ging von der Ansicht aus, daß vielen Eltern es sehr schwer wird, die Kosten für die Ausbildung ihrer Kinder zu bestreiten, und wenn dieselben auf Abwege kommen, die Ausgaben in jeder Hinsicht sich noch vermehren.

Da wollte ich dann mein Scherflein auch beitragen, um Letzteres zu verhüten. Ach! wäre ich reich, daß ich über Tausende nur so bestimmen könnte, welche Freude wäre es für mich, hier zu geben! Aber so kann meine Gabe nur gering sein; denn ich habe selbst noch ein unerzogenes Kind, und weiß nicht, was zu dessen Erziehung nöthig ist. Ich selbst bin schwach und krank und schreibe diese Zeilen auf meinem Krankenbette.

Sollte ich mit meinen lieben Kindern bald wieder vereinigt werden, so wird mein Mann mehr brauchen, als bisher, da ihm die Haushaltung ganz fremd blieb. Ich kann also nur bedingungsweise bestimmen.

Bleibe ich aber am Leben, so werde ich meinen gefaßten Entschluß ausführen, — denn ich werde durch Sparsamkeit die Mittel dazu erhalten — ohne meinem Manne oder Kinde viel zu entziehen. Ich habe noch verschiedene Sachen, welche mein reines Eigenthum sind, die ich in baares Geld verwerthe, und so nach und nach wachsen lasse.

Bin ich aber nicht mehr am Leben, so darf durchaus mein Sohn Gustav Köster dadurch nicht verkürzt werden, und erst, wenn er seine Studien vollendet hat, und der Vater noch im Besitze von so viel Vermögen ist, daß unserm Kinde auch noch ein Capital zu seinem Anfange in der häuslichen Einrichtung bleibt, oder erst nach des Vaters Tode soll die Stiftung ausbezahlt werden.

Ich baue auf das gute Herz meines Kindes, daß es nicht scheel sehe oder gar neidisch sein wird, wenn etwas zeitliches Gut, worauf es Ansprüche machen kann, zu einem nützlichen Zwecke zum Andenken seiner Brüder verwendet wird. Der Segen Gottes wird ihm dafür das Seine segnen. Das Capital, das ich zu diesem Zwecke bestimme, ist

„Eintausend Gulden."

Die Zinsen davon sollen jährlich an zwei Schüler aus dem Lyceum zu Heidelberg in Quarta und Quinta, gleichviel, ob obere oder untere Abtheilung, vertheilt werden.

In Quarta als Andenken an Heinrich Köster, gestorben zu Schatthausen am 19. December 1846.

In Quinta zum Andenken an Julius Köster, gestorben zu Heidelberg am 27. October 1849.

Bei der Vertheilung soll aber nur derjenige Schüler zu diesem Geschenke befähigt sein, welcher sich:

1) durch Fleiß;

2) durch moralisch gute Aufführung;

3) durch anständiges, achtungsvolles Betragen gegen seine Lehrer und Vorgesetzten auszeichnet;

4) darf er nicht im Laufe des Jahres Arrest oder Carcer gehabt haben;

5) wenn mehrere Schüler da sind, welche sich gleich würdig dieses Stipendiums gemacht haben, so sollen unbemittelte Pfarrerssöhne den Vorzug haben.

Sollte aber der traurige Fall eintreten, daß in einer der genannten Classen sich keiner der Schüler würdig zeigt, so soll mit der Austheilung ein Jahr gewartet werden;

6) besuchen Anverwandte der Stifterin die Anstalt, so sollen sie bevorzugt sein, wenn sie sich durch die verlangten Eigenschaften auszeichnen. Gehen ihnen aber die verlangten Eigenschaften ab, so haben sie kein Anrecht darauf; denn weder Verwandtschaft noch Armuth sollen berücksichtigt werden. Allein, wer sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnet, hat Ansprüche darauf, — und da ist es mir einerlei: „reich" oder „arm".

Will der Reiche, der sich dazu würdig gemacht hat, es einem braven, armen Schüler schenken, wird nichts eingewendet werden.

Die Direction des Heidelberger Lyceums wird gebeten, für die sichere Verwaltung des Capitals zu sorgen.

So hätte ich denn das Nöthigste geschrieben.

Möge der liebe Gott dieses mein Vorhaben segnen und es der Anstalt und deren Schülern zum wahren Nutzen und Segen gereichen lassen.

Es wird wohl die gesetzliche Form dieses mein Schreiben nicht enthalten, da mir dieselbe unbekannt ist; — aber ich denke, meinen Willen wird man daraus erkennen können.

Möge meine Absicht nicht verkannt werden, denn ich halte es für das größte irdische Glück, fleißige, gute und gottesfürchtige Kinder zu haben.

Wer sie hat, ist reich im Besitze derselben, und dieser Reichthum dauert noch über das Grab hinaus. Möchte ich doch Vielen zu diesem Glücke verhelfen können!

Schatthausen bei Wiesloch, im Mai 1850.

Jette Köster, geb. Grumbach [106]).

5. Herrmann'sche Stipendien.

Der Genuß dieser Stipendien, welche von dem evangel.-protestantischen Pfarrer Herrmann zu Schatthausen gestiftet sind, ist leider der gegenwärtigen Generation vorenthalten und erst eine künftige wird sich dessen zu erfreuen haben. Die näheren Verhältnisse erhellen aus den nachfolgenden Mittheilungen, die wir über den Stifter und die von ihm gemachten Stiftungen geben.

Karl Wilhelm Herrmann ist zu Weinheim im Jahre 1778 geboren und der Sohn August Ernst Herrmann's, weiland geist-

---

106) Dieser Mittheilung haben wir noch beizufügen, daß Herr Pfarrer Köster bald nach dem Tode seiner Gattin die in dem Testamente bestimmte Summe von 1,000 fl. unserem Lyceumsfond unter dem 31. December 1850 mit folgendem Schreiben übermachte: „Die testamentarische Aufzeichnung meiner Frau geschah zu einer Zeit, wo Todesahnung und Lebenshoffnung gewaltig mit einander kämpften. In der Nähe des Todes ruhiger und ergebener, äußerte sie mündlich den Wunsch, daß die Stiftung früher schon ins Leben treten möge, und ich ehre ihren Sinn zu hoch, als daß ich nicht ihre leisesten Wünsche zu erfüllen suchen sollte." Indem nun dadurch der Gatte der Erblasserin den Willen der Stifterin ehrte, und so es möglich machte, daß schon i. J. 1852 die beiden Stipendien mit je 22 fl. 30 kr. begeben werden konnten (Progr. v. J. 1852, S. 29), bethätigte er seine Liebe und Anhänglichkeit an unsere Anstalt, zu deren tüchtigen ehemaligen Schülern er zählt, auch dadurch, daß er derselben eine werthvolle Büchersammlung von etwa 150 Bänden als Geschenk gab (Progr. v. J. 1852, S. 32. 33). An dem Jubiläum unserer Schule betheiligte er sich durch ein schönes, von ihm verfaßtes Gedicht, welches wir in der von uns beschriebenen und herausgegebenen Festfeier S. 23—25 aufbewahrt haben.

lichen Inspectors und evangel.-lutherischen Stadtpfarrers daselbst. Seine Mutter war Johanna Katharina Helena Herrmann, geborne Köster. Wie sein Vater hatte auch er sich zu dem Studium der Theologie bestimmt, und machte im Jahre 1798 sein theologisches Staats-Examen. Zwei Jahre darauf (1800) erhielt er die Hofkaplanei Michelstadt als Gräflich Erbach-Fürstenauischer Hofkaplan, wurde aber schon im nächsten Jahre (1801) von dem Freiherrn v. Zyllnhardt und den Herren v. Romann als Pfarrer nach Schatthausen (Bezirksamtes Wiesloch) berufen. Im Jahre 1806 heirathete er, 28 Jahre alt, die 19jährige Christina Friederika Kuttruff, des Philipp Heinrich Kuttruff, Württembergischen Schullehrers zu Ellhofen (Oberamts Weinsberg) und der Justina Sabina, gebornen Krenkler, ehelich ledige Tochter. Nachdem er seine Pfarrstelle in Schatthausen 24 Jahre lang bekleidet hatte, zog er wegen Kränklichkeit im Mai 1825 in das Württembergische, und ließ mit höherer Genehmigung die Pfarrei Schatthausen durch Pfarrverweser Nüßle, seinen bisherigen Vikar, den jetzigen Herrn Pfarrer und Schulvisitator Nüßle zu Sandhofen, versehen. Doch war ihm von der Vorsehung nicht beschieden, die ihm gewordene Muße lange zu genießen. Er starb schon am 18. Mai 1831 in Heilbronn.

Herrmann war ein durch wissenschaftliche Studien gebildeter Mann, lebte aber stets, auch so lange er sein Pfarramt bekleidete, in großer Zurückgezogenheit, hatte wenig Umgang mit Andern, und war überhaupt nicht leicht zugänglich. In der Führung seines Pfarramtes war er strenge, widmete aber dabei alle Zeit, die ihm seine amtlichen Geschäfte übrig ließen, den Wissenschaften[107]). Da seine Ehe kinderlos blieb, trug er sich stets mit dem frommen Gedanken, sein Vermögen zu milden Stiftungen zu bestimmen, und führte das Vorhaben auch aus. Nach seinem letzten Willen vom 1. Mai 1825 sollten 67,000 fl. zu milden Zwecken verwendet werden, unter andern „dreytausend Gulden zu Gunsten der Lyceen zu Heidelberg und Mannheim.“ Bezüglich dieser Lehranstalten heißt es wörtlich in dem

Testament:

Für drey jährliche Preise, jeder zu funfzig Gulden, an die drey fleißigsten und gesittetsten Schüler auf den Gymnasien zu Mannheim und Heidelberg ist zu vertheilen die Summe von dreytausend Gulden in Activ-Capitalien. Genannte beyde Gymnasien sollen abwechselnd, Ein Jahr ums Andere, sich in dieser Prämie folgen, zuerst Mannheim und dann Heidelberg den ganzen Zins von 150 fl. erhalten und ihn dergestalten verwenden, daß auf Ostern jeden Jahrs zwey, auf Michaelis aber eine Prämie durch gewissenhafte Entscheidung der Gesammtlehrer-Conferenz zuerkannt und ausgetheilt werde.

Die Stiftungen sollten jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Testators erst nach dem Tode seiner Wittwe in Kraft und Wirk-

107) Eine Frucht seiner Studien ist das in 2 Auflagen (Frankf. 1803 und Heidelb. 1811) erschienene Werk: „Pantheon der deutschen Dichter.“ Die Auswahl der einzelnen Dichtungen wird als eine gelungene anerkannt und die zu denselben gegebenen Anmerkungen zeugen von nicht gewöhnlichen Kenntnissen in den verschiedenen Zweigen der Literatur.

samkeit treten; es sollte nämlich der Wittwe die ihr nach dem Gesetze unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin gebührende lebenslängliche Nutznießung an seiner ganzen Verlassenschaft bis zu ihrem Tode zustehen. Würde aber auch der Wittwe diese Nutznießung nicht zugestanden haben, so hätten doch nicht sofort nach dem Tode des Stifters die Stiftungen in ihrem vollen Umfange in Vollzug gesetzt werden können; denn der Verstorbene, der mit seiner Ehefrau in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt, hatte in seinem Testamente über einen bedeutend größern Theil des Gemeinschaftsvermögens verfügt, als er gesetzlich berechtigt gewesen war, und dadurch die Wittwe in ihrem Vermögen sehr verkürzt. Auch befanden sich unter der Verlassenschaft viele und große Capitalien, die unbeibringlich waren. Von unserer hohen Staatsregierung, der gesetzlichen Vertreterin der Stiftungen, wurden unter Anerkennung der preiswürdigen Absichten des edeln Stifters, alle gemachten Stiftungen genehmigt, zugleich aber auch alle soeben angeführten Verhältnisse gebührend gewürdigt und deßhalb der von der Wittwe angebotene Vergleich bereitwillig angenommen [108]). Man vereinigte sich über eine Summe, die gleich nach abgeschlossenem Vergleiche den Stiftungen ausbezahlt werden sollte, eine Bestimmung, welche für die Stiftungen vortheilhaft war, weil diese nun auch in den Genuß der Vergleichssumme eintreten konnten, während sie sonst bis zum Ableben der damals noch jungen und rüstigen Wittwe die Nutznießung hätten entbehren müssen. Von selbst mußte sich jetzt die Frage aufwerfen, ob die Vergleichssumme verhältnißmäßig sofort auf die einzelnen Stiftungen vertheilt, oder so lange in gemeinschaftliche Verwaltung gegeben werden sollte, bis der Kapitalstock den Gesammtbetrag von 67,000 fl. erreicht haben würde, um die testamentarischen Bestimmungen in Vollzug setzen zu können. Die hohe Staatsregierung entschied sich für Letzteres. Es wurde zu diesem Ende ein Verrechner aufgestellt und verpflichtet [109]), welcher, ohne einen nennenswerthen Verlust in seiner Verwaltung bis jetzt erlitten zu haben, das ihm anvertraute Vermögen am 23. April 1856 — wie seine Dienstrechnung von diesem Tage ausweist — auf 41,291 fl. gebracht hat.

Bei dieser so musterhaften Verwaltung wird der Capitalstock des Vermögens, das im Rechnungsjahre 1854/55 um 716 fl. sich vermehrt hat, von Jahr zu Jahr in einem immer höheren Grade wachsen, und so dürfen wir denn auch hoffen, daß der endliche Genuß der von dem hochherzigen Stifter und edeln Menschenfreunde für die beiden Schwesteranstalten Mannheim und Heidelberg gegründeten Stipendien nicht mehr in eine allzu ferne Zukunft gerückt sei.

---

108) Vergl. Großh. bad. Staats- und Regierungsblatt v. J. 1832, Nr. V, S. 70. 71.

109) Vergl. Progr. des Mannh. Lyceums v. J. 1832, S. 7 und Progr. d. Heidelb. Lyceums v. J. 1832, S. 6 und v. J. 1845, S. 4. — Die Verfügungen Großh. Regierung des Unterrheinkreises, „die Verwaltung der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung betr.," vom 23. August 1833, Nr. 17,749 und vom 21. Januar 1834, Nr. 1,455, so wie der ausführliche Bericht des Verwalters dieser Stiftung vom 16. August 1833 und der Bericht der Gymnasiumsdirection vom 21. September 1833, sind vollständig aufbewahrt in den Acten unseres Lyceums B. 25 und 26, Jahrg. 1832/33 und 1833/34.